

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 14. November 2016 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Gmünd.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015.

## Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder  
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller  
Vzbgm. Heidemarie Penker  
StR. Hubert Rudiferia  
StR. Philipp Schober

Die Mitglieder des  
Gemeinderates: GR. Josef Hans Mössl  
GR. Johannes Krämmer  
GR. Josef Lax  
GR. Ingrid Egger  
GR. Ing. Heimo Dullnig  
GR. Sylvia Treven  
GR. Thomas Wegscheider  
GR. Gerald Stoxreiter  
GR. DI. Christian Kari  
GR. Peter Gratzner  
GR.-Ers. Manfred Lesjak  
GR.-Ers. Benno Wassermann  
GR.-Ers. Heinrich Penker  
GR.-Ers. Franz Michael Kohlmayr

Nicht anwesend  
und entschuldigt: GR. Josef Elbischger  
GR. Dietrich Landsiedler  
GR. Herbert Unterwandling  
GR. Rudolf Nußbaumer

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015.

Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.  
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

# TAGESORDNUNG

- 01) Berichte über die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) Stadtgemeinde Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016
- 03) Baulandmodell Grünleiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Kaufantrag von Herrn Manuel Steinwandtner, 9800 Spittal/Drau
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Modalitäten für die Freigabe der nächsten Baustufe
  - c) Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb bzw. den Verhandlungsstand für die Grundstücke 265 und 266 beide K.G. Gmünd
  - d) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der bestehenden Vereinbarung über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut für die Verbringung der Oberflächenwässer Grünleiten
- 04) Ortsplanung Gmünd;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über Widmungsänderungen aufgrund der durchgeführten Vorprüfung und Kundmachung
  - b) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Verfahren „Teilbebauungsplan Stubeck“ bzw. die Festlegung der weiteren Vorgangsweise
- 05) Projekt „Ortskernbelebung“;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen sowie des Finanzierungsplanes aufgrund der vorliegenden Förderzusage des Landes Kärnten
- 06) Photovoltaikanlage Karnerau;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Projektes einschließlich Finanzierungsplan und Vergabe der Arbeiten
- 07) Freiwillige Feuerwehr Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung einer Tragkraftspritze
- 08) ABA Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für die Erweiterung des Fernmeldesystems für die Pumpanlage der ABA Gmünd
- 09) Straßensanierungen;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Zusatzkosten in der Unteren Vorstadt und Beschlussfassung über die damit zusammenhängende Erweiterung des Finanzierungsplanes Grünleiten
- 10) Private Weganlagen Treffenboden;**  
Beratung und Beschlussfassung über den neuen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Fertigstellung von privaten Weganlagen im Bereich der Ortschaft Treffenboden
- 11) Grundstück 361/12 KG Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Grundstückes 361/12 KG Gmünd
- 12) Grundstücksangelegenheiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses für die Vermessungsurkunde GZ 3169/05 vom 12.12.2005 des Vermessungsbüros DI. Klampferer (Großegger, Gries) aufgrund der Vorgaben des Grundbuches
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Hubert Rudifieria auf Sondernutzung von Straßengrund für die Errichtung einer Außenstiege

- c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Franz Michael Kohlmayr, Unterkreuschlach 3 auf Kauf der Parzelle 1104/1 K.G. Kreuschlach
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Ing. Heimo Dullnig über die Sondernutzung von öffentlichem Straßengut für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Pucher im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Weganlage Burgwiese in das öffentliche Gut aufgrund der berechtigten Flächen

**13) Straßen und Wege;**

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Ortschaft Unterbuch

**14) Holzfaltatelier;**

Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag zwischen der Firma Haßlacher, der Stadtgemeinde Gmünd und der Kulturinitiative Gmünd

**15) Bauhof Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung eines Pritschenfahrzeuges

**16) Schülertransporte;**

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Restkosten für die Schülertransporte des Schuljahres 2014/15 entsprechend der einvernehmlichen Lösung mit der Finanzlandesdirektion

**17) Volksschule Gmünd – ganztägige Schulform ;**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferung von Ausstattungsgeräten

**18) Personalangelegenheiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2016

## ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Josef Lax und Herr GR.-Ers. Manfred Lesjak bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Von Herrn GR. Dullnig liegen folgende Fragestellungen vor:

- 1) Wo beginnt und endet definitiv der Mehrzweckweg zwischen Gmünd in Kärnten und Krems in Kärnten?
- 2) Was war die Grundlage für die geschätzten Kosten des Mehrzweckwegprojektes zwischen Gmünd in Kärnten und Krems in Kärnten – Kosten von ca. 1,2 Mio €?

Herr Bgm. Jury berichtet dazu, dass der Radweg im Bereich der Brücke in Gries beginnt und im Bereich des sogenannten Wandallerbodnens endet. Wie von beiden Gemeinderäten beschlossen, beläuft sich der Anteil der beiden Gemeinden für die bisherigen Errichtung des Radweges auf je € 175.000,--. Aufgrund der Synergien im Rahmen des Kanalbaues durch die Gemeinde Krems ergaben sich bisher Gesamtkosten von rund € 900.000,--, wobei diese zu 60 % vom Land Kärnten gefördert wurden. Derzeit laufen Verhandlungen mit der ASFINAG hinsichtlich allfälliger Sicherungsmaßnahmen. Die ASFINAG hat aus dem Projekt auch Vorteile, da damit eine weitere Zufahrtsmöglichkeit zu den Brückenanlagen entsteht und eventuell ein vorhandener – höher liegender – Verbindungsweg zwischen Gmünd und Eisentratten aufgelassen werden könnte. Diese Punkte wurden bereits unter dem damalige Gemeinderat Truskaller bei der Erarbeitung der Rad- und Wanderwege mit der ASFINAG besprochen. Die Nutzung des Radweges ist für die Sommermonate geplant.

Herr GR. Dullnig sagt ergänzend, dass die Kosten von 1,2 Millionen Euro auf Basis einer Berechnung des Landes zustande gekommen sind. Es ist immer noch fraglich welche Teile des Weges den nunmehr fertig sind. Vor allem erscheint der Weg nicht durchgehend benutzbar und es ist fraglich wie die noch notwendigen Maßnahmen wie Absturzsicherungen am Weg und Hangsicherungen unterhalb der Autobahn finanziert werden.

Herr Bgm. Jury stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

**03) Baulandmodell Grünleiten;**

- e) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Errichtung einer Sockelmauer entlang der neuen Aufschließungsstraße

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Jury

**einstimmig**

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Errichtung einer Sockelmauer entlang der neuen Aufschließungsstraße im Bereich des Baulandmodells Grünleiten als Tagesordnungspunkt 03) e) in die Tagesordnung auf.

**01) Berichte über die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**

Herr GR. Krämmer berichtet, dass am 24. Oktober 2016 eine Sitzung des Kassenprüfungs –und Kontrollausschusses durchgeführt wurde. Dabei fand eine Belegprüfung statt. Es wurden keine Mängel gefunden. Vom Ausschuss wurde auch das Projekt Radweg R9 Gmünd-Krems diskutiert und soll dieses in den nächsten Sitzungen noch vertiefend geprüft werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zur Kenntnis.

**02) Stadtgemeinde Gmünd;**

- Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016 die Anpassung von Ansätzen aufgrund der Entwicklung während des Jahres 2016 erfolgt. Der Voranschlag war sehr knapp kalkuliert und haben sich während des Jahres Änderungen ergeben, die nunmehr im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag sollte auch die Möglichkeit mitbeschlossen werden, dass es aus der Rücklage aus dem Verkauf Moostratte/Peintner eine Entnahme zur Zwischenfinanzierung der Aufschließungsmaßnahmen Grünleiten geben kann. Dadurch ist es möglich, die laufende Inanspruchnahme der beschlossenen und genehmigten Darlehen zu reduzieren und werden dadurch Zinsen eingespart.

Erläuterung des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016.

2. Nachtragsvorschlag 2016 des		Haushaltsjahres 2016		
<u>GESAMTSUMMEN</u>	Voranschlag			
	bisher	Unterschied	Neuer Betrag	
<b>Ordentlicher Haushalt</b>	<b>5.075.500</b>	<b>315.200</b>	<b>5.390.700</b>	
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>	<b>1.455.800</b>	<b>0</b>	<b>1.455.800</b>	

## Ordentlicher Haushalt

### Einnahmen

Ansatz		VA bisher	Erweiterung	Neuer Betrag
2/ 10000/ 817000	Zentralamt/ Kostenersätze(Wahlen-Statistiken)	3.000	1.000	4.000
2/ 211000/ 824000	Volksschulen/ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	1.000	1.500	2.500
2/ 262000/ 871200	Sportplätze/ Bedarfszuweisung Land	0	4.000	4.000
2/ 528000/ 815000	Tierkörperbeseitigung/ Gebühren für sonst. Leistungen	0	1.500	1.500
2/ 612000/ 803000	Gemeindestraßen/ (Haus-Nr.Tafel, etc)	300	1.000	1.300
2/ 612000/ 868000	Gemeindestraßen/ Übertretung STVO	8.000	5.000	13.000
2/ 850000/ 850000	Betrieb der Wasserversorgung/ Anschlußbeiträge	15.000	46.000	61.000
2/ 850000/ 871000	Wasserversorgung/ Investitionszuschuss	0	4.000	4.000
2/ 851000/ 341000	Abwasserbeseitigung/ Darlehen Landesfonds	0	47.000	47.000
2/ 851000/ 850000	Abwasserbeseitigung/ Kanalanschlußgebühr	15.000	175.000	190.000
2/ 920000/ 837000	Gemeindeabgaben/ (Vergütungssteuer)	2.000	2.000	4.000
2/ 920000/ 838000	Gemeindeabgaben/ Abgabe für das Halten von Tieren	2.700	1.200	3.900
2/ 920000/ 843000	Ausschließl.Gemeindeabgaben/ Zweitwohnsitzabgabe	7.500	5.500	13.000
2/ 941000/ 860100	S. Finanzzuweisungen/ Lfd. Transferzlg.von Bund	40.000	16.000	56.000
2/ 990015/ 963000	Überschüsse/Abgänge/ Soll-Überschuß	0	4.500	4.500
				<b>315.200</b>

### Ausgaben

Ansatz		VA bisher	Erweiterung	Neuer Betrag
1/ 10000/ 728000	Zentralamt/ Entgelte für sonst.Leistungen	25.000	9.000	34.000
1/ 210000/ 752100	Allg.Pflichtschulen/ Schulerhaltungsbeiträge	5.000	-4.000	1.000
1/ 211000/ 614000	Volksschulen/ Instandhaltung von Gebäuden	2.000	800	2.800
1/ 211000/ 700000	Volksschulen/ Mietzinse (Kopierer)	4.000	-1.500	2.500
1/ 220000/ 751000	Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen	41.500	-4.000	37.500
1/ 232000/ 768000	Schülerbetreuung/ Nachmittagsbetreuung	5.000	5.000	10.000
1/ 240000/ 752000	Kindergärten/ Lfd.Transferzahlung an Gde.	120.000	15.000	135.000
1/ 262000/ 610000	Sportplätze/ Instandhaltung von Grund und Boden	1.000	11.000	12.000
1/ 262000/ 614000	Sportplätze/ Instandhaltung von Gebäuden	0	6.500	6.500
1/ 31000/ 728000	Raumordnung und Raumplanung/ Flächenwidmungsplan/ORE	0	7.000	7.000
1/ 363000/ 614000	Altstadterhaltung/ Instandhaltung von Gebäuden	2.000	5.000	7.000
1/ 560000/ 751000	Betriebsabgangsdeckung/Krankenanstalten	339.700	-30.000	309.700
1/ 612000/ 611000	Gemeindestraßen/ Instandhaltung von Straßenbauten	5.000	8.000	13.000
1/ 63000/ 728000	Städtekontakte/Partnerschaften/ Entgelte für sonst.Leistungen	5.000	5.000	10.000
1/ 710000/ 757000	Landwirtsch. Wegebau/ Lfd.Transferzlg.	0	2.000	2.000
1/ 782000/ 768000	Wirtschaftsp.Maßnahmen/ Zuwendungen ohne Gegenl.	1.000	4.000	5.000
1/ 831000/ 400000	Freibäder/ Geringw.Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	5.000	-1.500	3.500
1/ 831000/ 614000	Freibäder/ Instandhaltung von Gebäuden	1.000	3.200	4.200
1/ 831000/ 616000	Freibäder/ Instandhaltung von Maschinen/Masch.Anlagen	8.000	4.300	12.300
1/ 831000/ 728000	Freibäder/ Entgelte für sonst.Leistungen	2.700	2.200	4.900
1/ 840000/ 1000	Grundbesitz/ Unbebaute Grundstücke	2.000	5.000	7.000
1/ 842000/ 420000	Waldbesitz/ Pflanzl.Rohstoffe	500	2.700	3.200
1/ 842000/ 610000	Waldbesitz/ Instandhaltung von Grund und Boden	1.500	-1.000	500
1/ 842000/ 728000	Waldbesitz/ Entgelte für sonst.Leistungen	1.000	-800	200
1/ 849000/ 511000	Stadtsäle/ Geldbezüge der VB II	14.800	-14.800	0
1/ 849000/ 580000	Sonst.Liegenschaften/ DGB gemäß FLAG	700	-700	0
1/ 849000/ 581000	Sonst.Liegenschaften/ DGB zur SV	3.200	-3.200	0
1/ 849100/ 400000	Alte Burg/ Geringw.Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	1.000	-500	500
1/ 849100/ 614000	Alte Burg/ Instandhaltung von Gebäuden	2.000	3.700	5.700
1/ 850000/ 600000	Betrieb der Wasserversorgung/ Strom	700	500	1.200
1/ 850000/ 612000	Instandhaltung von Wasserbauten	46.500	49.500	96.000

I/ 851000/ 612000	Instandhaltung von Kanalisationsbauten	30.400	175.000	205.400
I/ 851000/ 650000	Abwasserbeseitigung/ Kreditzinsen	105.900	47.000	152.900
I/ 870000/ 728000	Elektrizitätsversorgung/ Entgelte für sonst. Leistungen	0	5.800	5.800
			<b>315.200</b>	

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat in der Sitzung am 19.10.2016 empfohlen, den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend dem vorliegenden Entwurf sowie die die Zwischenfinanzierung der Aufschließungsmaßnahmen Grünleiten durch eine Rücklagenentnahme aus dem Verkauf Moostratte/Peitner zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend dem vorliegenden Entwurf sowie die Zwischenfinanzierung der Aufschließungsmaßnahmen Grünleiten durch eine Rücklagenentnahme aus dem Verkauf Moostratte/Peitner zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

### einstimmig

zu und beschließt die folgende Verordnung über den s. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 sowie die Zwischenfinanzierung der Aufschließungsmaßnahmen Grünleiten durch eine Rücklagenentnahme aus dem Verkauf Moostratte/Peitner:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 14. November 2016, Zahl: eO-902/2016 über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2016:

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015 wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 18. Dezember 2015, Zahl: 400-902/2015 im Sinne der Anlagen geändert:

Der § 1 (Gesamtübersicht der veranschlagten Einnahmen bzw. Ausgaben) der Voranschlagsverordnung enthält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert/verringert um	Gesamtsummen
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	€ 5.075.500,--	€ 315.200,--	€ 5.390.700,--
Summe der Einnahmen	€ 5.075.500,--	€ 315.200,--	€ 5.390.700,--
Abgang	€ 0,--	€ 0,--	€ 0,--
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	€ 1.455.800,--	€ 0,--	€ 1.455.800,--
Summe der Einnahmen	€ 1.455.800,--	€ 0,--	€ 1.455.800,--
Abgang	€ 0,--	€ 0,--	€ 0,--
c) Gesamtausgaben	€ 6.531.300,--	€ 315.200,--	€ 6.846.500,--
Gesamteinnahmen	€ 6.531.300,--	€ 315.200,--	€ 6.846.500,--
Abgang	€ 0,--	€ 0,--	€ 0,--

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung in Kraft.

### 03) Baulandmodell Grünleiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Kaufantrag von Herrn Manuel Steinwandtner, 9800 Spittal/Drau

- b) Beratung und Beschlussfassung über die Modalitäten für die Freigabe der nächsten Baustufe
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb bzw. den Verhandlungsstand für die Grundstücke 265 und 266 beide K.G. Gmünd
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der bestehenden Vereinbarung über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut für die Verbringung der Oberflächenwässer Grünleiten

**a) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Kaufantrag von Herrn Manuel Steinwandtner, 9800 Spittal/Drau**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Manuel Steinwandtner, 9800 Spittal, Ulrich von Cilli-Straße 59 mit Schreiben vom 19. August 2016 um Kauf des Grundstückes Nr. 9 (262/11 KG Gmünd – 875 m<sup>2</sup>) angesucht hat.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 einhellig empfohlen, den Verkauf der Parzelle 262/11 KG Gmünd an Herrn Manuel Steinwandtner zu den geltenden Verkaufsbedingungen des Baulandmodells Grünleiten zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, dem vorliegenden Kaufantrag für das Grundstück Nr. 262/11 KG Gmünd von Herrn Manuel Steinwandtner im Bereich der Baustufe V des Baulandmodell Grünleiten auf Basis der grundsätzlich festgelegten Verkaufsbedingungen zuzustimmen.

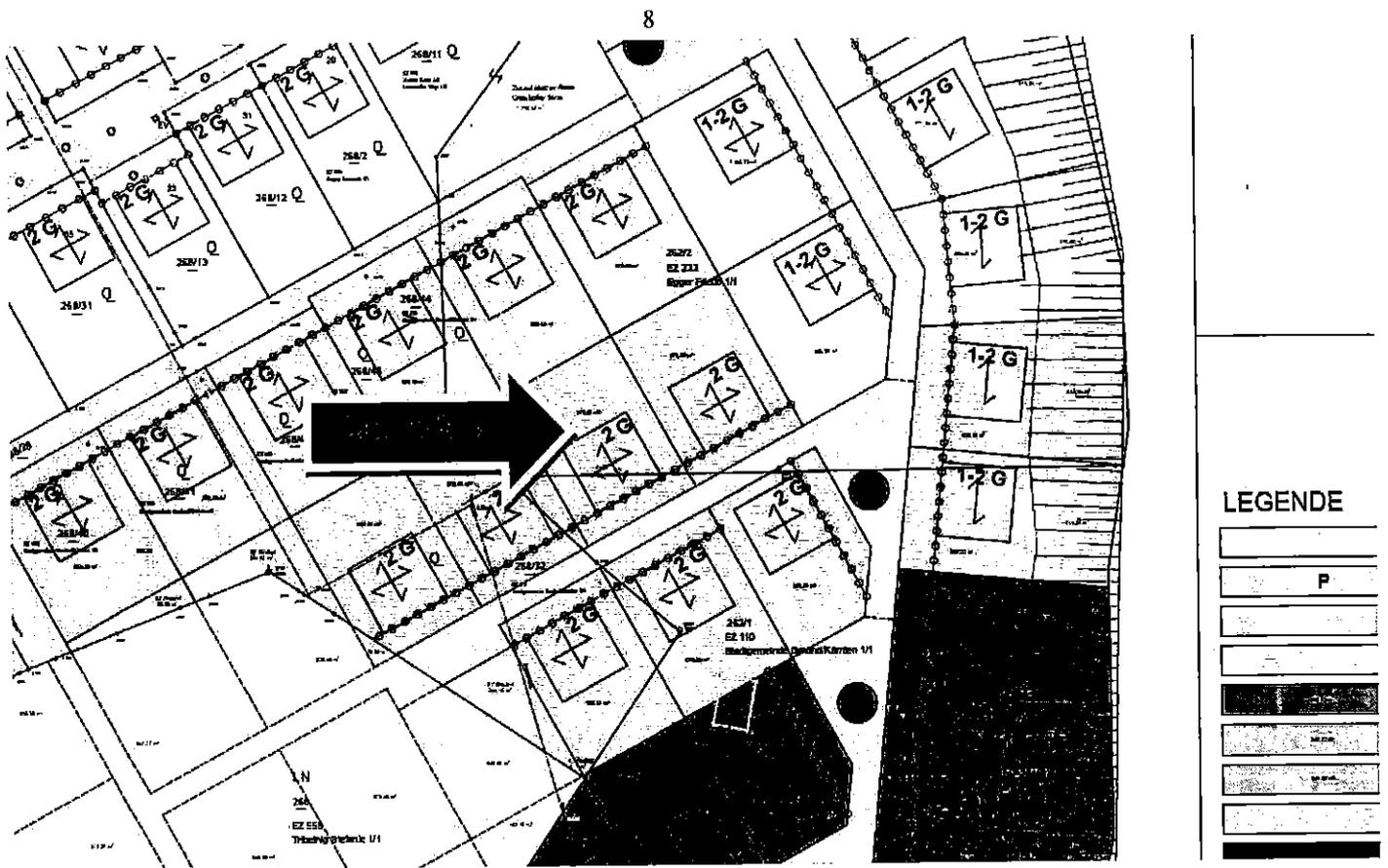
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt den Verkauf des Grundstückes Nr. 262/11 KG Gmünd an Herrn Manuel Steinwandtner, 9800 Spittal, Ulrich von Cilli-Straße 59 zu den für das Baulandmodell Grünleiten geltenden Verkaufsbedingungen.

**b) Beratung und Beschlussfassung über die Modalitäten für die Freigabe der nächsten Baustufe**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Nachfrage und der bereits bestehenden Reservierungen derzeit von ursprünglich 15 Grundstücken der Baustufe IV und V nur noch 3 gänzlich frei sind. Gemäß Teilbebauungsplan darf die nächste Baustufe freigegeben werden, wenn 70 % der bisherigen Baustufe verwendet ist. Es sollte daher grundsätzlich über die Vorbereitung der Baustufe VI diskutiert werden. Diese würde 9 Parzellen (7 auf der Ebene und 2 am Hang) umfassen. Für die Aufschließung wäre „nur“ noch die Nebenstraße vorzubereiten. Für die Versorgung dieses Bauabschnittes mit dem Mikronetz müsste jedoch eine Durchleitung durch den „Tribelnig-Grund“ gewährleistet werden. Die Aufschließung könnte über den Winter vorbereitet und im Frühjahr 2017 in Angriff genommen werden.



Die Stadtgemeinde Gmünd Gmünd erhält für die Aufschließung (Straße + Straßenbeleuchtung) im Jahr 2017 KBO-Mittel des Landes Kärnten in Höhe von € 92.500,--. Diese sind in den Finanzierungsplan einzubauen. Für den Bereich Wasser und Kanal ist es wieder vorgesehen Förderanträge beim Bund und dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds einzubringen.

Folgende Kosten entstehende durch die Aufschließung der Baustufe VI:

**Aufschließungskosten Baustufe VI:**

Kanalisation	€	60.000,00	exkl. Mwst. (STRABAG)
Wasserversorgung	€	19.900,00	exkl. Mwst. (STRABAG)
Sonstige Aufschließung	€	41.700,00	inkl. Mwst. (STRABAG)
Planungskosten	€	7.800,00	inkl. Mwst. (DI. Sattlegger)
Vermessungskosten	€	7.200,00	inkl. Mwst. (DI. Klampferer)

Es wurden dazu die folgende Entwürfe für die Erweiterung der jeweiligen Finanzierungspläne ausgearbeitet:

**Finanzierung Kanalisation**

**Ausgaben:**

Bisher	€	360.200,00
<u>Erweiterung:</u>		
Planung	€	4.300,00
SW/RW-Kanal	€	60.000,00
<b>Summe Ausgaben neu:</b>	<b>€</b>	<b>424.500,00</b>

**Einnahmen:**

Bisher		
Darlehen	€	324.000,00
KWWF	€	36.200,00
<u>Erweiterung:</u>		
KWWF	€	6.400,00
Anschlussbeiträge (9 Häuser)	€	32.900,00
Bundesförderung (39 %)	€	25.000,00

**Summe Einnahmen neu: € 424.500,00**

**Finanzierung Wasser**

**Ausgaben:**

Bisher € 112.000,00

**Erweiterung:**

Planung € 1.500,00

Wasser € 19.900,00

**Summe Ausgaben neu: € 133.400,00**

**Einnahmen:**

Bisher

Darlehen € 100.800,00

KWWF € 11.200,00

**Erweiterung:**

KWWF € 2.100,00

Bundesförderung (39 %) € 8.300,00

Anschlussbeiträge (9 Häuser) € 11.000,00

**Summe Einnahmen neu: € 133.400,00**

**Finanzierung sonstige Aufschließungen (ohne Anschaffungen!)**

**Ausgaben:**

Bisher € 270.900,00

**Erweiterung:**

Vermessung € 7.200,00

Planung € 2.000,00

Straßenbau € 41.700,00

**Summe Ausgaben neu: € 321.800,00**

**Einnahmen:**

bisher

Grundverkäufe Grünleiten € 178.400,00 (reduziert um KBO-Mittel 2017)

KBO-Mittel 2017 € 92.500,00

**Erweiterung**

Grundverkäufe € 50.900,00

**Summe Einnahmen: € 321.900,00**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 einhellig empfohlen, die Freigabe der Baustufe VI zu beschließen, die Firma STRABAG im Anhangverfahren mit den Arbeiten zu beauftragen, für die Bereiche Wasserversorgung und Kanalisation Förderanträge in Zusammenarbeit mit DI. Rudolf Sattlegger einzubringen und die Finanzierungspläne entsprechend der Erfordernisse zu erweitern. Die Aufschließung soll so geplant werden, dass die Grundstücke bereits über den Winter 2016/17 reserviert und ab Sommer 2017 bebaut werden können.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Treven den Antrag, die Freigabe der Baustufe VI zu beschließen, die Firma STRABAG im Anhangverfahren mit den erforderlichen Aufschließungsarbeiten, Herrn DI. Sattlegger mit den Planungsleistungen sowie Herrn DI. Klampferer mit den Vermessungsarbeiten zu beauftragen, für die Bereiche Wasserversorgung und Kanalisation Förderanträge in Zusammenarbeit mit DI. Rudolf Sattlegger einzubringen und die Finanzierungspläne entsprechend den Erfordernisse und den vorliegenden Entwürfen zu erweitern und den mittelfristigen Investitionsplan entsprechend anzupassen. Die Aufschließung ist so vorzubereiten, dass die Grundstücke bereits über den Winter 2016/17 reserviert und ab Sommer 2017 bebaut werden können.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Treven

**einstimmig**

zu und beschließt die Freigabe der Baustufe VI des Baulandmodells Grünleiten. Die bestehenden Finanzierungspläne werden entsprechend den Erfordernisse und den vorliegenden Entwürfen folgend erweitert und diese Erweiterungen in den mittelfristigen Investitionsplan der Stadtgemeinde Gmünd aufgenommen:

### Finanzierung Kanalisation

#### **Ausgaben:**

Bisher	€ 360.200,00
<u>Erweiterung:</u>	
Planung	€ 4.300,00
SW/RW-Kanal	€ 60.000,00
<b>Summe Ausgaben neu:</b>	<b>€ 424.500,00</b>

#### **Einnahmen:**

Bisher	
Darlehen	€ 324.000,00
KWWF	€ 36.200,00
<u>Erweiterung:</u>	
KWWF	€ 6.400,00
Anschlussbeiträge (9 Häuser)	€ 32.900,00
Bundesförderung (39 %)	€ 25.000,00
<b>Summe Einnahmen neu:</b>	<b>€ 424.500,00</b>

### Finanzierung Wasser

#### **Ausgaben:**

Bisher	€ 112.000,00
<u>Erweiterung:</u>	
Planung	€ 1.500,00
Wasser	€ 19.900,00
<b>Summe Ausgaben neu:</b>	<b>€ 133.400,00</b>

#### **Einnahmen:**

Bisher	
Darlehen	€ 100.800,00
KWWF	€ 11.200,00
<u>Erweiterung:</u>	
KWWF	€ 2.100,00
Bundesförderung (39 %)	€ 8.300,00
Anschlussbeiträge (9 Häuser)	€ 11.000,00
<b>Summe Einnahmen neu:</b>	<b>€ 133.400,00</b>

### Finanzierung sonstige Aufschließungen (ohne Anschaffungen!)

#### **Ausgaben:**

Bisher	€ 270.900,00
<u>Erweiterung:</u>	
Vermessung	€ 7.200,00
Planung	€ 2.000,00
Straßenbau	€ 41.700,00
<b>Summe Ausgaben neu:</b>	<b>€ 321.800,00</b>

#### **Einnahmen:**

bisher	
Grundverkäufe Grünleiten	€ 178.400,00 (reduziert um KBO-Mittel 2017)
KBO-Mittel 2017	€ 92.500,00
<u>Erweiterung</u>	
Grundverkäufe	€ 50.900,00
<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>€ 321.900,00</b>

Weiters werden die Firma STRABAG im Anhangverfahren mit den erforderlichen Aufschließungsarbeiten, Herrn DI. Sattlegger mit den Planungsleistungen sowie Herrn DI. Klampferer mit den Vermessungsarbeiten beauftragt.

Für die Bereiche Wasserversorgung und Kanalisation werden Förderanträge beim Bund um beim Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in Zusammenarbeit mit DI. Rudolf Sattlegger eingebracht.

Die Aufschließung ist so vorzubereiten, dass die Grundstücke bereits über den Winter 2016/17 reserviert und ab Sommer 2017 bebaut werden können.

### c) Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb bzw. den Verhandlungsstand für die Grundstücke 265 und 266 beide K.G. Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Eigentümer der Parzellen 265 und 266 hinsichtlich allfälliger Verkaufsabsichten kontaktiert wurden.

Parz.: 265, Fläche: 7.613 m<sup>2</sup>; Eigentümer: Egarter Gustav

Herr Egarter hat mitgeteilt, dass er aktuell das Grundstück nicht verkauft. Sollte er zu einem späteren Zeitpunkt den Verkauf in Erwägung ziehen, wird er die Gemeinde informieren.

Parz.: 266, Fläche: 11.000 m<sup>2</sup>; Eigentümer: Tribelnig Stefanie

Verkaufspreis wäre € 25,--/m<sup>2</sup> = € 275.000,-- + Nebenkosten

Die Verhandlungen mit der Familie Tribelnig wurden bei einem Preis von € 50,--/m<sup>2</sup> begonnen.

Hinweis: Ein Kauf lässt sich aufgrund des mittelfristigen Investitionsplanes frühestens 2017 vollziehen (Rückzahlungsbeginn für ein allfälliges Regionalfondsdarlehen dann ab 2018). Wünschenswert wäre eine Kaufoption auf z.B. 1 Jahr mit der Möglichkeit der Durchleitung der Mikronetzleitungen bereits 2017.



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 einhellig empfohlen, den Ankauf der Parzelle 266 KG Gmünd mit einem Kaufpreis von € 25,-/m<sup>2</sup> zu beschließen. Der Ankauf soll nach entsprechender Abklärung der Finanzierung (Eigenmittel durch Grundverkäufe 2017 sowie allfälliger Rest über Regionalfondsdarlehen) im Jahr 2017 abgewickelt werden. Vorläufig soll ein Optionsvertrag für den Kauf mit einer Laufzeit von 1 Jahr erstellt werden, sodass im kommenden Jahr auch schon die Nutzung der Parzelle für die Verlegung der Infrastrukturleitungen (hauptsächlich Mikronetz) möglich ist.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den Ankauf der Parzelle 266 KG Gmünd mit einem Kaufpreis von € 25,-/m<sup>2</sup> – Nebenkosten Käufer - grundsätzlich zu beschließen. Der Ankauf soll nach entsprechender Abklärung der Finanzierung (Eigenmittel durch Grundverkäufe 2017 sowie allfälliger Rest über Regionalfondsdarlehen) im Jahr 2017 abgewickelt werden. Vorläufig soll ein Optionsvertrag für den Kauf mit einer Laufzeit bis 31.12.2017 erstellt werden, sodass im kommenden Jahr auch schon die Nutzung der Parzelle für die Verlegung der Infrastrukturleitungen (hauptsächlich Mikronetz) möglich ist.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **einstimmig**

zu und beschließt grundsätzlich den Ankauf der Parzelle 266 KG Gmünd mit einem Kaufpreis von € 25,-/m<sup>2</sup> – Nebenkosten Käufer. Der Ankauf soll nach entsprechender Abklärung der Finanzierung (Eigenmittel durch Grundverkäufe 2017 sowie allfälliger Rest über Regionalfondsdarlehen) im Jahr 2017 abgewickelt werden. Vorläufig soll ein Optionsvertrag für den Kauf mit einer Laufzeit bis 31.12.2017 erstellt werden, sodass im kommenden Jahr auch schon die Nutzung der Parzelle für die Verlegung der Infrastrukturleitungen (hauptsächlich Mikronetz) möglich ist.

#### **d) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der bestehenden Vereinbarung über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut für die Verbringung der Oberflächenwässer Grünleiten**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Verbringung der Oberflächenwässer Grünleiten auch die Nutzung des öffentlichen Wassergutes erforderlich ist. Dafür wurde von der Abteilung 8, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut eine Erweiterung der bestehenden Vereinbarung über die Sondernutzung von öffentlichem Wassergut durch die Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Gmünd übermittelt.

Die Erweiterung betrifft die Grundstücke 743/9 KG Gmünd und 1384/2 KG Dornbach und wäre diese Erweiterung der bestehenden Vereinbarung (Anhang II) vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 einhellig empfohlen, den vorliegenden Anhang II zur bestehenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Wassergut zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den vorliegenden Anhang II zur bestehenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Wassergut zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **einstimmig**

zu und beschließt den vorliegenden Anhang II zur bestehenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Wassergut.

#### **e) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Errichtung einer Sockelmauer entlang der neuen Aufschließungsstraße**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Bereich der neuen Aufschließungsstraße die Errichtung einer Sockelmauer zu den bestehenden Grundstücken (Seiler/Oberwinkler und Jank) erforderlich ist,

Die Kosten belaufen sich gemäß ergänzendem und geprüften Angebot der Firma Strabag für ca. 50 lfm Sockelmauer auf € 11.250,--.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 10. November 2016 einhellig empfohlen, die Firma STRABAG mit der Herstellung der erforderlichen Sockelmauer zu beauftragen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Lax den Antrag, die Firma STRABAG mit der Herstellung der erforderlichen Sockelmauer entlang der Aufschließungsstraße im Bereich des Baulandmodells Grünleiten mit einem Preis von € 11.250,-- zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Lax

### **einstimmig**

zu und beschließt die Firma STRABAG mit der Herstellung der erforderlichen Sockelmauer entlang der Aufschließungsstraße im Bereich des Baulandmodells Grünleiten mit einem Preis von € 11.250,-- zu beauftragen.

#### **04) Ortsplanung Gmünd;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über Widmungsänderungen aufgrund der durchgeführten Vorprüfung und Kundmachung
- b) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Verfahren „Teilbebauungsplan Stubeck“ bzw. die Festlegung der weiteren Vorgangsweise

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über Widmungsänderungen aufgrund der durchgeführten Vorprüfung und Kundmachung**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der erfolgten Vorprüfungen durch die fachliche Raumplanungsabteilung des Landes Kärnten sowie örtlichen Begehungen die folgenden geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten in der Zeit vom 22. August 2016 bis 19. September 2016 kundgemacht wurden.

Der Gemeinderat hat nunmehr über die einzelnen Punkte unter Einbeziehung der eingelangten Stellungnahmen zu beraten und jeweils mittels über die Widmungsabsicht zu entscheiden.

#### **FWP-01/2016 – Antragsteller: Josef Krois**

Umwidmung der Grundstücke 231 und 239 beide K.G. 73006 Kreuzschlach, Fläche 3829 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

#### **Vorprüfung fachliche Raumplanung:**

Die ggst. ebene Wiesenfläche befindet sich im Südwesten der Ortschaft Treffenboden und ist lt. OEPUL 2014 als wertvolle Fläche ausgewiesen. Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der Stadtgemeinde Gmünd i. K. liegt die ggst. Umwidmungsfläche in einem Siedlungserweiterungsgebiet mit direktem Anschluss an Bauland-Dorfgebiet im Norden. Das ÖEK sieht für diesen Bereich eine Arrondierung bzw. Auffüllung von Bebauungslücken vor.

Aus ortsplanerischer Sicht stellt die ggst. Umwidmung eine räumlich vertretbare Siedlungsabrundung dar. Allerdings wird im Hinblick auf die östlich angrenzende Grundstücksparzelle (Parzelle Nr. 241) zur Vermeidung einer Siedlungslücke die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens empfohlen. In diesem Zusammenhang ist ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept, welches insbesondere die verkehrstechnische Erschließung der Par.Nr. 241, KG 73006 sicherstellt, die Voraussetzung für die Umwidmung der ggst. Antragsfläche. Gemäß Stadtgemeinde Gmünd sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes ist eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vorzulegen.

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung dem im ÖEK der Stadtgemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und wird bei Vorlage positiver fachlicher Stellungnahmen zugestimmt.

#### **Weitere Stellungnahmen:**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 25.08.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik vom 08.09.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal vom 19.08.2016

Keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft - vom 26.08.2016

Keine Einwände

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.08.2016

Keine Einwände

Technischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung – Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 24.08.2016

Keine Einwände

Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd vom 13.09.2016

Keine Einwand

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, 3829 m<sup>2</sup> der Parzellen Nr. 231 und 239 beide K.G. 73006 Kreuzschlach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Mit Herrn Josef Krois wird als Eigentümer der Parzellen eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen binnen einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung auf Basis des Vereinbarungsmusters des Landes Kärnten abgeschlossen. Für die Bewertung der Flächen wird aufgrund der marktüblichen Durchschnittspreise in Gmünd ein Betrag von € 40,--/m<sup>2</sup> herangezogen und wird die Besicherung mit 20 % des sich ergebenden Grundstückswertes festgelegt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt 3829 m<sup>2</sup> der Parzellen Nr. 231 und 239 beide K.G. 73006 Kreuzschlach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Mit Herrn Josef Krois wird als Eigentümer der Parzellen eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen binnen einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung auf Basis des Vereinbarungsmusters des Landes Kärnten abgeschlossen. Für die Bewertung der Flächen wird aufgrund der marktüblichen Durchschnittspreise in Gmünd ein Betrag von € 40,--/m<sup>2</sup> herangezogen und wird die Besicherung mit 20 % des sich ergebenden Grundstückswertes festgelegt.

### **FWP-02/2016 – Gerhard Wassermann**

Umwidmung des Grundstückes 1067/1 K.G. 73019 Landfraß, Fläche 300 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

#### **Vorprüfung fachliche Raumplanung:**

Die ggst. Wiesenfläche in Hanglage befindet sich im Nordosten der Ortschaft Landfraß (Südteil), im nördlichen Teil des Baulandmodells Reiterareal. Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der Stadtgemeinde Gmünd i. K. liegt die ggst. Umwidmungsfläche innerhalb eines Siedlungserweiterungsgebiets mit direktem Anschluss an Baulandwohngebiet im Westen, südlich eines Steilhangs. Wobei die absolute Siedlungsgrenze in östlicher Richtung teilweise überschritten wird (ca. 65 % der umzuwidmenden Fläche liegen innerhalb der Siedlungsgrenze). Das ÖEK sieht für diesen Bereich eine Abrundung/Arrondierung vor.

Darüber hinaus ist im ÖEK nördlich der Antragsfläche Wald ausgewiesen. Die ggst. Umwidmungsfläche grenzt direkt an das westlich gelegene Baulandmodell "Reiterareal" an. Aus ortsplannerischer Sicht würde die gegenständliche Umwidmung bei Reduktion der Antragsfläche auf ca. 300 m<sup>2</sup> eine mögliche vertretbare Siedlungsabrundung bzw. Arrondierung darstellen, wobei zur baulichen Einpassung ein geringfügiges Überspringen der Siedlungsgrenze möglich ist.

Im Hinblick auf den Teilbebauungsplan für die westliche angrenzende Grundfläche ist im nachfolgenden Bauverfahren die Dachform an den umgebenden Bestand anzupassen. Betreffend

der Ausweisung von Wald ist die Stellungnahme der BFI einzuholen. Seitens der Fachlichen Raumordnung steht die ggst. Umwidmung im Einklang mit dem im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und wird daher positiv beurteilt, wenn die Antragsfläche reduziert (ca. 300 m<sup>2</sup>) wird und seitens der Fachabteilung positive Stellungnahmen vorliegen.

**Weitere Stellungnahmen:**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 25.08.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal vom 19.08.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik vom 08.09.2016

Keine Einwände – Hinweis auf den Einflussbereich der A10 – Vorschreibung von erhöhtem Schallschutz in den Bauverfahren

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft - vom 26.08.2016

Keine Einwände

Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd vom 13.09.2016

Keine Einwand

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.08.2016

Keine Einwände – Hinweis auf das 20 kV-Erdkabel und die Trafostation Gmünd Landfraß Ost

Technischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung – Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 24.08.2016

Keine Einwände – Beurteilung durch geologischen Sachverständigen

In der folgenden Beratung wird vom Gemeinderat festgehalten, dass hinsichtlich der geologischen Beurteilung bereits umfangreiche Untersuchungen im Rahmen der Hauptwidmung des Bereiches „Reiterareal“ in Unterbuch durchgeführt wurden. Die entsprechende schallschutztechnischen Vorschreibungen werden im Rahmen der folgenden Bauverfahren berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, 300 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 1067/1 K.G. 73019 Landfraß von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Mit Herrn Gerhard Wassermann besteht bereits eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen. Die vorliegende Widmung stellt nur eine Widmungsarrondierung für eine bestehende Bauparzelle dar, daher wird keine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

**einstimmig**

zu und beschließt 300 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 1067/1 K.G. 73019 Landfraß von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Mit Herrn Gerhard Wassermann besteht bereits eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen. Die vorliegende Widmung stellt nur eine Widmungsarrondierung für eine bestehende Bauparzelle dar, daher wird keine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

**FWP-04/2016 – Mag. Thomas Borowan/Mag. Edeltraud Borowan**

Umwidmung des Grundstückes 652/1 K.G. 73004 Gmünd, Fläche 800 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

**Vorprüfung fachliche Raumplanung:**

Die ggst. Umwidmung ist im Zusammenhang mit der VP Nr. 29/2013 zusehen. Die Umwidmung wurde positiv mit Auflagen beurteilt. Das geforderte geologische Gutachten sollte lt. Gemeindeangaben zwischenzeitlich bereits vorliegen. Die Umwidmung wurde bisher noch nicht beschlossen.

Die ggst. Wiesenfläche in Hanglage befindet sich im nördlichen Bereich des Hauptorts Gmünd und weist eine leichte Bestockung mit Bäumen auf. Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der StG. Gmünd i. K. liegt die ggst. Umwidmungsfläche in einem Siedlungserweiterungsgebiet innerhalb der

Siedlungsgrenzen und zudem im ausgewiesenen historischen Siedlungszentrum, nördlich bzw. westlich einer Geländestufe bzw. Steilhang. Lt. ÖEK ist unter dem ergänzenden Punkt Nr. 24 folgendes angeführt: "Vor neuer Baulandausweisung wegen Autobahn A10 Nachweis von Maßnahmen zur Lärmfreistellung." Darüber hinaus ist im ÖEK nördlich der Antragsfläche Wald ausgewiesen. Aus ortsplanerischer Sicht stellt die ggst. Umwidmung eine vertretbare Siedlungsabrundung bzw. Arrondierung dar, allerdings ist zuvor die VP Nr. 29/2013 zu beschließen, um eine organische Siedlungsentwicklung sicherzustellen.

Im Hinblick auf den lt. ÖEK ergänzenden Punkt 24 ist die Stellungnahme der Abt. 8 Unterabt. SE, bzw. die Ausweisung von Wald die Stellungnahme der BFI zu einzuholen. Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und wird daher positiv beurteilt, wenn zuvor für die Widmung mit der VP Nr. 29/2013 erforderlichen positiven Stellungnahmen vorliegen und vom Gemeinderat beschlossen wurden.

**Weitere Stellungnahmen:**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 25.08.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal vom 19.08.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik vom 08.09.2016

Keine Einwände – Hinweis auf den Einflussbereich der A10 – Vorschreibung von erhöhtem Schallschutz in den Bauverfahren

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft - vom 26.08.2016

Keine Einwände

Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd vom 13.09.2016

Keine Einwand

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.08.2016

Keine Einwände

Technischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung – Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 24.08.2016

Keine Einwände – Beurteilung durch geologischen Sachverständigen

In der folgenden Beratung wird vom Gemeinderat festgehalten, dass hinsichtlich der geologischen Beurteilung die betroffene Fläche im Rahmen des Widmungspunktes 29/2013 beurteilt wurde und dieser Widmungspunkt direkt mit damit zusammenhängt. Die entsprechende schallschutztechnischen Vorschreibungen werden im Rahmen der folgenden Bauverfahren berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, 800 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 652/1 K.G. 73004 Gmünd von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Mit den Widmungswerber Mag. Thomas Borowan und Mag. Edeltraud Borowan wird im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 29/2013 als Eigentümer der Parzellen eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen binnen einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung auf Basis des Vereinbarungsmusters des Landes Kärnten abgeschlossen. Für die Bewertung der Flächen wird aufgrund der marktüblichen Durchschnittspreise in Gmünd ein Betrag von € 40,-/m<sup>2</sup> herangezogen und wird die Besicherung mit 20 % des sich ergebenden Grundstückswertes festgelegt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

**einstimmig**

zu und beschließt 800 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 652/1 K.G. 73004 Gmünd von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Mit den Widmungswerber Mag. Thomas Borowan und Mag. Edeltraud Borowan wird im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 29/2013 als Eigentümer der Parzellen eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen binnen einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung auf Basis des Vereinbarungsmusters des Landes Kärnten

abgeschlossen. Für die Bewertung der Flächen wird aufgrund der marktüblichen Durchschnittspreise in Gmünd ein Betrag von € 40,-/m<sup>2</sup> herangezogen und wird die Besicherung mit 20 % des sich ergebenden Grundstückswertes festgelegt.

## **FWP-06/2016 – Herbert Genser**

Umwidmung des Grundstückes 13/3 K.G. 73006 Kreuzslach, Fläche 450 m<sup>2</sup>, von bisher Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Bauland – Dorfgebiet

### **Vorprüfung fachliche Raumplanung:**

Die ggst. ebene Güterweg befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Treffenboden. Der Bereich der Antragsfläche ist lt. OEPUL 2014 noch als wertvolle Fläche "Mähwiese/Weide zwei Nutzungen ausgewiesen." Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der StG. Gmünd i. K. liegt die ggst. Umwidmungsfläche innerhalb eines Siedlungsgebietes. Das ÖEK sieht für diesen Bereich primär eine räumliche Verdichtung bzw. Füllung von Bebauungslücken vor. Ergänzend ist im ÖEK unter der Ziffer 10 Folgendes angeführt: "Auffüllungsbereich und Arrondierung in Treffenboden für den örtlichen Bedarf. Östliche Teile des Grst. 12/4: Kein Bedarf Teilbebauungsplan für ein Einfamilienwohnhaus - Wegzufahrt ist nachzuweisen und Sicherheitsabstand 20kV-Leitung einzuhalten. Für Hauptfläche des Entwicklungspotenziales auf Grst. 12/1 und 13/1 ist Teilbebauungsplan mit zonaler Entwicklung und Wegerschließung (möglichst Rundweg) erforderlich. Nördl. Teilflächen der Grst. 239 + 241 als Arrondierung für den örtlichen Bedarf. Alle Erschließungsvoraussetzungen sind nachzuweisen." Desweiteren sieht das ÖEK die weitgehend Erhaltung der landwirtschaftlichen Ertragsböden in ebener Terrassenlage vor. Darüber hinaus ist lt. ÖEK im südlichen Teil der Antragsfläche eine Ost- West querende 20 kV -KELAG Freileitung der ausgewiesen.

Die ggst. Antragsfläche und Wegparzelle dient der Erschließung der zugehörigen Bebauung der Parz.Nr. 12/4. Mit der Umwidmung der ggst. Grundfläche wäre eine Erschließung der nördlich davon gelegenen Grundflächen nicht mehr möglich, was auch der ÖEK-Zielsetzung der "weitgehenden Erhaltung der landwirtschaftlichen Ertragsböden" entsprechen würde. Somit stellt die ggst. Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht eine vertretbare Siedlungsentwicklung dar. Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und wird daher positiv beurteilt.

### **Weitere Stellungnahmen:**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 25.08.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal vom 19.08.2016

Keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik vom 08.09.2016

Keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft - vom 26.08.2016

Keine Einwände

Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd vom 13.09.2016

Keine Einwand

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.08.2016

Keine Einwände – Hinweis auf das 20 kV-Erdkabel und die 20 kV-Freileitung

Technischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung – Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 24.08.2016

Keine Einwände

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, 450 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 13/3 K.G. 73006 Kreuzslach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umzuwidmen. Eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen kann entfallen, dass es sich um Ergänzungswidmung handelt und für die Hauptwidmung bereits die Vereinbarung besteht. Darüberhinaus wird festgehalten, dass für die ursprünglich gewidmeten und rechtskräftigen Flächen bereits ein Bauverfahren in Gange ist.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

## einstimmig

zu und beschließt 450 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 13/3 K.G. 73006 Kreuzlach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umzuwidmen. Eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Baulandflächen kann entfallen, dass es sich um Ergänzungswidmung handelt und für die Hauptwidmung bereits die Vereinbarung besteht. Darüberhinaus wird festgehalten, dass für die ursprünglich gewidmeten und rechtskräftigen Flächen bereits ein Bauverfahren in Gange ist.

### **b) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Verfahren „Teilbebauungsplan Stubeck“ bzw. die Festlegung der weiteren Vorgangsweise**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis des Masterplanes Stubeck, der ein Bestandteil des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Gmünd ist, eine sanfte Weiterentwicklung des Bereiches Stubeck Sonnalm geplant wurde. Die Entwicklung steht auch vor dem Hintergrund, dass der Bereich inzwischen mit einer Kanalisation sowie Strom versorgt ist. Damit wird die Entwicklung des Naherholungsgebietes von Gmünd mit Tourengehen, Rodlen, Langlaufen und Radfahren fortgesetzt.

Der Teilbebauungsplan Stubeck sowie die erforderlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden im Rahmen eines integrierten Verfahrens vom 17.08.2016 bis 14.09.2016 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt. Diese Stellungnahmen sind vom Gemeinderat in die Beratung über die Beschlussfassung mit aufzunehmen:

#### AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

*Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 8-11/2016.*

*Die ggst. Wiesenflächen in Hanglage befindet sich nordwestlich in der Ortschaft Stubeck Sonnalmtratte. Die ggst. Antragsflächen sind lt. OEPUL 2014 als "wertvolle Flächen - Almfutterflächen" ausgewiesen bzw. ist die Grundfläche des VP Nr. 11/2016 leicht mit Bäumen bestockt. Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der StG. Gmünd i. K. liegen die ggst. Umwidmungsflächen VP Nr. 8-11/2016 innerhalb der Siedlungsgrenzen der touristischen Entwicklungszone "Sonnalm-Stubeck" mit direktem Anschluss an bereits bebautes Bauland. Im ÖEK sind die ggst. Antragsflächen als Vorrangstandort- Sonderfunktion Freizeitwohnsitz ausgewiesen. Das ÖEK sieht für diesen Bereich das Auffüllen bestehender Baulücken und primär eine innere Verdichtung vor, sowie die Erstellung eines Masterplan für das gesamte Gebiet, bzw. Bebauungspläne/Bebauungskonzepte u. Teilbebauungsplänen zur Sicherstellung einer geordneten planvollen Entwicklung.*

*Zudem ist für den südlichen Teil der Antragsfläche des VP Nr. 8/2016 im Planteil des ÖEK's die Änderung in Wohnfunktion (Wohngebiet/Kurgebiet) bzw. für die Grundfläche des VP Nr. 9/2016 eine Vorrangzone Tourismus als Zielsetzung ausgewiesen. Aus ortsplannerischer Sicht stellen die ggst. Umwidmungen eine Verdichtung bzw. eine Auffüllung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes dar und entsprechen den Zielsetzungen des vorliegenden Masterplan "Sonnalm-Stubeck" (als Beilage im ÖEK enthalten) . Im Masterplan sind zwei zeitliche Entwicklungszonen für die ggst. Antragsflächen vorgesehen.*

*Da sich die umzuwidmenden Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen befinden, ist eine Störung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Auf Grund des Ausmaßes der ggst. zusammenhängenden Gesamtfläche von ca. 37.400 m<sup>2</sup> ist eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich.*

*Für die ggst. Antragsflächen liegt bereits eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (integrierte FLÄWI- u. BP) vor und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen. Die integrierte FLÄWI- u. BP sieht eine zeitliche Umsetzung in zwei Zonen vor. In Bezug auf die bauliche Ausnutzung wird festgestellt, dass die maximale Geschossanzahl (GFZ) mit 0,6 im Kontext mit der baulichen Bestandumgebung sehr hoch erscheint, zumal Nebengebäude (Garagen, Gerätehütten usw.) und Gartenhäuser ortsüblicher Abmessung in der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind - d.h. ist die GZF nochmals zu überprüfen und ggf. zu reduzieren. Darüber hinaus sind gestalterische Maßnahmen betreffend Fassadengestaltung, Bauplatz und Bepflanzungen enthalten.*

*Seitens der Fachlichen Raumordnung entsprechen die ggs. Umwidmungen den im ÖEK der*

Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und werden daher positiv beurteilt.

KNG-Kärnten Netz GmbH, Spittal/Drau vom 17.08.2016:

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Teilbepbauungsplan Stubeck“. Nach Überprüfung der, von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke teilen wir mit, dass keine relevanten Anklagen der KNG-Kärnten Netz GmbH von dem Umwidmungsverfahren betroffen sind.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit!

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 17.08.2016, Zl.: SP13-FLÄW-835/2016 (003/2016):

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd vom 17.08.2016 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

In o.a. Angelegenheit ist vorzuschicken, dass das Grundstück Nr. 1012/1 KG Kreuzlach Gegenstand eines laufenden Rodungsverfahrens der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau ist. Vorbehaltlich einer diesbezüglichen behördlichen Genehmigung gilt folgende Stellungnahme:

Der Verordnungsentwurf berührt, unter der Voraussetzung eines notwendigen Sicherheitsabstandes von 30 m, von dem im Norden (Grundstück Nr. 1021/1 KG Kreuzlach), im Osten (Grundstück Nr. 1019 KG Kreuzlach) bzw. im Westen (Grundstücke Nr. 1012/4 und 1011/6 beide Kreuzlach) der zur Bebauung geplanten Grundstücke, gelegenen Grundstücke zu etwaigen Gebäuden, keinerlei forstrechtliche und forstwirtschaftliche Interessen. Sollte besagter Wald niedewaldartig bewirtschaftet werden, wäre in geringerer Sicherheitsabstand zum Wald möglich.

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik vom 07.09.2016, Zl.: 08-BA-1687/6-2016:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl.Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltbelastungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 17.8.2016, Zahl: 181/1-031/3/2016, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 8/2016, 9/2016, 10/2016, 11/2016, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

Einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,  
der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,  
sowie innerhalb des Gefährungsbereiches einer geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungspunkten 8/2016, 9/2016, 10/2016, 11/2016:

Im Bereich Stubeck sollen entsprechend des im Jahr 2014 erstellten Masterplanes Stubeck weitere Flächen einerseits in Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz und andererseits in Bauland-Reines Kurgebiet umgewidmet werden.

Im ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Gmünd bzw. im Masterplan wurde angeführt, dass als Voraussetzung für eine Weiterentwicklung des Bereiches Sonnalm-Sonneck die geordnete Abwasserentsorgung gefordert ist. Den ha. vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass dieser Bauabschnitt im Jahr 2015 fertiggestellt wurde.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring sowie an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH, Klagenfurt vom 14.09.2016, Zahl: BRIN-1/16/140950116/ss-brin1 für die Bringungsgemeinschaft AAW Stubeck-Sonnalm:

Gegen den „Teilbebauungsplan Stubeck“ und den Verordnungsentwurf über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke 1012/1 und 1020 der KG 73006 Kreuzschlach, Zl. 181/1-031/3/2016, erheben wir folgende Einwendungen.

Wir schicken voraus, keine Einwände gegen die vorgesehene Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung als solches zu haben; unsere Einwendungen zielen lediglich auf die Sicherstellung einer geordneten Wegerschließung ab:

Im Verordnungsentwurf wird mehrmal die Wegerschließung angesprochen, so in § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Verordnungstextes, in der Präambel der Erläuterungen, in Punkt 1.4., Punkt 2.4. und Punkt 3. der Erläuterungen sowie in allen Vorprüfungen – Gemeindedaten. Überall wird entweder vorausgesetzt oder angenommen, dass die Wegerschließung der Grundstücke 1012/1 und 1020 der KG 73006 Kreuzschlach über unsere Bringungsanlage gegeben sei.

Das träfe aber erst nach Erfüllung mehrerer Voraussetzungen zu:

Unsere Bringungsanlage ist nämlich ex lege im Sinn des § 4 Abs. 1 Güter- und Seilwege-Landesgesetz (K-GSLG) kein öffentlicher Weg. Voraussetzung einer jeden Baubewilligung ist aber gemäß § 17 Abs. 2 lit a Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) die Verbindung des Bauvorhabens zu einer öffentlichen Fahrstraße.

Eine Verbindung zwischen den geplanten Baugrundstücken und einer öffentlichen Fahrstraße kann aber nur mit unserer Bringungsanlage geschaffen werden. Denn der in der Katastralmappe noch ausgewiesene öffentliche Weg von den geplanten Baugrundstücken talwärts ist längst verfallen und nicht mehr befahrbar; und war auch seinerzeit nur mit Traktoren und ähnlichem Gerät befahrbar.

Nun sind die Eigentümer der Grundstücke 1012/1 und 1020 der KG 73006 Kreuzschlach zwar Mitglieder unserer Bringungsgemeinschaft, sodass sie – aber nur – für land- und forstwirtschaftliche Zwecke unsere Bringungsanlage nutzen dürfen. Das spiegelt sich in ihrer Beanteilung gemäß dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Villach vom 16.5.2007, Zahl: ABBVL-AAW-4/7-2007, wider.

Im Fall einer Bebauung im Sinn des Entwurfs des Teilbebauungsplanes müssten die Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger (§ 16 Abs. 1 und 2 K-GSLG) nach § 16 Abs. 4 und 5 K-GSLG weitere Anteile zeichnen und dafür sowie für die laufende Erhaltung und Schneeräumung Beiträge leisten, wie es den jeweils geltenden Beschlüssen unserer Bringungsgemeinschaft entspricht. Und die Beanteilung wird dann gemäß § 14 Abs. 2 K-GSLG festzulegen sein.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt und die Beiträge geleistet sind, besteht eine Wegerschließung für das jeweilige Bauvorhaben.

Im Gegensatz dazu wird in den eingangs zitierten Bestimmungen des Verordnungsentwurfes unterstellt, es gäbe eine Wegerschließung für eine Bebauung im Sinne des beabsichtigten Teilbebauungsplanes bereits. Das trifft jedoch nicht zu. Es träfe erst zu nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen.

In diesem Sinn sind die eingangs zitierten Bestimmungen des Verordnungsentwurfes unrichtig. Sie müssten ergänzt werden um Hinweise auf die Pflicht zur Anteilszeichnung und Beitragsleistung.

Rechtsanwalt Mag. Patricia Tassotti, Klagenfurt vom .09.2016, Zahl: STLI-1/16/140950116/ss-stei1 für Frau Lisbeth Steiner:

Gegen den „Teilbebauungsplan Stubeck“ und den Verordnungsentwurf über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke 1012/1 und 1020 der KG 73006, erhebe ich folgende Einwendungen:

Ich bin Eigentümerin des Grundstückes 1013/2 EZ 240 KG 73006 Kreuzschlach. Dieses Grundstück ist den Grundstücken 1012/1 und 1020 der KG 73006 Kreuzschlach östlich benachbart.

Die geplante Bebauung wird mich aus Gründen, die schon im Teilbebauungsplan zu berücksichtigen sind, unverhältnismäßig beeinträchtigen:

Die geplante Wegerschließung führte dazu, dass der gesamte Verkehr zu den Baugrundstücken gleich dreimal an meinem Grundstück vorbeiführte, und zwar zuerst unmittelbar unterhalb meines Grundstückes, dann unmittelbar oberhalb meines Grundstückes und in drittes Mal nahe hangaufwärts, was eine unzumutbare Verkehrsbelastung bedeutete.

Auch die Oberflächenwässer drohen zu einer unzumutbaren Belastung zu werden. Den schon seit der Schlägerung des Grundstückes 1012/1 KG 73006 Kreuzschlach kommt es bei starkem Regen und der Schneeschmelze immer wieder zu Überflutungen im nördlichen Bereich meiner Hütte. In den Erläuterungen zu § 11 des Entwurfes des Verordnungstextes und in dessen § 11 Abs. 5 heißt es jedoch nur sehr allgemein, dass Regen- und Oberflächenwässer auf Eigengrund zur Versickerung

gebracht werden sollen. Das ist eine unzureichende Beschreibung für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Regen- und Oberflächenwässer.

Im Übrigen verweise ich auf den Widerspruch des vorgesehenen „Teilbebauungsplanes zum örtlichen Entwicklungskonzept „Masterplan Sonnalm-Stubeck“, der in den Erläuterungen zu § 13 des Entwurfs des Verordnungstextes zwar zugestanden wird, jedoch entspricht die vorgesehene Änderung keineswegs einer „geordneten Siedlungsentwicklung“, um eine „bestmögliche Erhaltung eines kompakten Ortsbereiches“ zu erreichen. Denn die Voraussetzung des Verordnungsgebietes im Sinne des Punktes 1.4 (letzter Absatz) der Erläuterungen, ein „Auffüllungsbereich“ zu sein, weil es an mindestens zwei Seiten vom bebauten Siedlungsbereich unmittelbar umgeben sei, trifft für die Bauplätze 25 und 26 überhaupt nicht zu und für die Bauplätze 14 bis 17 und 21 bis 24 nur teilweise. Und scharf gar nicht trifft zu, wie es in den „Vorprüfungen – Gemeindedaten Nr. 8“ auf Seite 2 heißt, dass die südlichen Teilflächen eine Verdichtung/Lückenschluss innerhalb bebauter Strukturen wären. Ebenso wenig trifft es zu, wie es in Punkt 1.4 der Erläuterungen heißt, dass aus der bisherigen Bauentwicklung im gegenständlichen Gebiet eine beständige Nachfrage an Bauland ableitbar sei. Denn es werden derzeit auf der Sonnalm/Stubeck mindestens zehn Baugrundstücke im Siedlungsbereich und zwei Hütten zum Verkauf angeboten und außerdem heißt es in Punkt 1.5 der Erläuterungen, dass die Baulandreserven in der Stadtgemeinde Gmünd den abschätzbaren Baulandbedarf übersteigen. Das ist ein Widerspruch zu der Behauptung in Punkt 1.4 der Erläuterungen (Wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Erfordernisse), dass in der Stadtgemeinde Gmünd für Bauinteressenten zu wenig verfügbares Bauland für Wohnzwecke in gut erschlossenen Raumlagen bestehe, abgesehen davon, dass eine alpine Lage auf 1.700 m Seehöhe wohl kaum als gut erschlossene Raumlage bezeichnet werden kann.

Aus den angeführten Gründen wäre die Wegerschließung und die Entsorgung der Regen- und Oberflächenwässer im Teilbebauungsplan so vorzusehen, dass Beeinträchtigungen meines Grundstückes ausgeschlossen sind; und die geplante Bebauung wäre so zu reduzieren, dass der weitaus geringere als der behauptete Baulandbedarf zu Grunde gelegt wird.

#### AG Stubeckalm und Weidegemeinschaft Kreuzen-Eggen-Seebach vom 15.09.2016:

Laut Bebauungsplan am Stubeck des sogenannten Pucher und Unterwandlingareal wird vorgesehen das die Grundstücksnummer 1136 KG Kreuschlach als Zufahrt zu mehreren Baugrundstücken dient. Da uns dieser Weg als Viehtrieb dient, darf der Weg nicht abgezeunt bzw. zugeparkt werden, für Viehtrieb stets frei verfügbar sein.

Bei Baubewilligungen

egen den „Teilbebauungsplan Stubeck“ und den Verordnungsentwurf über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke 1012/1 und 1020 der KG 73006, erhebe ich folgende Einwendungen:

Bei Baubewilligungen dies den Bauwerber zur Kenntnis zu bringen!

#### Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, Villach vom 21.09.2016,

Zahl: FW/Gmü-51 (1781-16):

In gegenständlicher Angelegenheit wird seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung folgendes festgestellt:

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Drehtalbaches außerhalb des „Raumrelevanten Bereiches“ und wird von ständig wasserführenden re. ufr. Zubringern des Drehtalbaches durchflossen. Zur Einschätzung und Minimierung der Gefahrensituation ist ein wasserbau- und wildbachtechnisches Projekt zur schadlosen Ableitung der Oberflächenwässer und des Hochwasseranfalles auszuarbeiten.

Gegen die Erlassung des Teilbauungsplanes Stubeck besteht kein Einwand.

#### AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 03.10.2016, Zahl: 08-NSCH-240/80-2016 und vom 27.10.2016:

03.10.2016:

Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 22.09.2016 wurde festgestellt, dass gegenständliche Widmungspunkte in Natur eine zusammenhängende Fläche von ca. 3,2 ha bilden, die in 1.720 m ü.A. ungefähr 500 nördlich der Frido-Kordon-Hütte in der freien Landschaft zu liegen kommt. Im Südwesten und Osten grenzt eine Ansammlung an Almhütten unterschiedlicher Bauweise an, die aufgrund ihrer Lage in einem Lärchen-Altbestand nur auf kurze Distanz sichtbar sind. Im Nordwesten grenzt die Widmungsfläche – durch einen Weg getrennt – an einen 1.000 m<sup>2</sup> großen Teich an.

Während das 2,8 ha große Grundstück Nr. 1012/1 zur Gänze von Baubewuchs befreit wurde, findet sich am nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 1020 noch die charakteristische lichte Waldweidevegetation. Die Widmungsfläche ist aufgrund ihrer exponierten Hanglage weithin sichtbar. Die aktuelle Vegetation ist aus einem Mosaik aus Borstgrasrasen, Zwergsträuchern (Wacholder, Rhododendron, Preiselbeere), Besenheide, diversen Distelarten und Blütenpflanzen zusammengesetzt, wobei im Frühjahrsaspekt auch vollkommen geschützte Arten wie z.B. Arnika oder diverse Enzianarten zu erwarten sind. Die Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht dem Biotoptyp „Basenarme Magerweide der Bergstufe“ zuzuordnen, der wiederum dem FFH-Lebensraumtyp Nr. 6230 „Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“ entspricht. Die basenarme Magerweide der Bergstufe ist in der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Kärntens als gefährdet eingestuft und genießt gesetzlichen Schutz im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. c) K-NSG 2002. Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden sind im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet und zählen somit zu den prioritären Lebensraumtypen innerhalb der EU. Geplant ist die Errichtung mehrerer Häuser mit entsprechender Infrastruktur, die in der Folge verkauft werden sollen.

Während die bestehenden Almhütten im Umfeld der Widmungsfläche eine mehr oder weniger traditionelle Bauweise aufweisen, durch einen alten Lärchen-Bestand gut abgeschirmt erst auf kurze Distanz sichtbar sind und sich fast harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, stellen die zum Verkauf bestimmten Häuser moderner Prägung einen Fremdkörper dar, der weithin sichtbar ist und mit dem naturbelassenen Landschaftsbild keinesfalls in Einklang steht. Der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes entspricht einer traditionell genutzten subalpinen Kulturlandschaft die einen hohen Grad an Naturbelassenheit aufweist und durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichnet ist.

Bei Realisierung gegenständlichen Vorhabens ist nicht nur mit einer wesentlichen Beeinträchtigung einer gefährdeten Biotoptypen – zugleich eines prioritären Lebensraumtyps gemäß FFH-Richtlinie – zu rechnen, sondern auch mit einer nachhaltig nachteiligen Beeinflussung sowohl des Landschaftsbildes als auch des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, sodass den Umwidmungsanträgen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann.

#### 27.10.2016 – Ergänzung zum 03.10.2016:

Im Zuge der heutigen Diskussion werden dem naturschutzrechtlichen Sachverständigen sämtliche Unterlagen und Details, die bei der Erstbeurteilung nicht vorlagen, erläutert. Vor allem der Umstand, dass fingerförmig ausschwenkende Baubereiche im Zuge der Erstellung des ÖEK rückgenommen wurden und der gegenständliche Bereich eine Auffüllung zwischen zwei Baulandfingern darstellt.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 03. Oktober 2016, Zahl: 08-NSCH-240/80-2016 wird im Zuge der heutigen Besprechung die geplante Erweiterung bzw. Arrondierung der Ortschaft Stubeck Sonnalm besprochen. Es werden dabei die bereits im Kundmachungsexemplar des Teilbebauungsplanes Stubeck vorgesehenen Vorgaben für die Gestaltung der Grundstücke detailliert erläutert.

Wesentlich für die Einfügung in das Landschaftsbild erscheint die Bepflanzung (wie beim Bestand). Konkretisierend zum Bebauungsplan ist daher eine Vorschrift im Zuge der Baubewilligungsverfahren zu verfassen, dass zumindest pro Parzelle 5 standortgerechte Bäume (Zirbe oder Lärche) gepflanzt werden müssen.

Der Nachweis hierfür ist im Zuge der Bauvollendungsmeldung der Baubehörde der Stadtgemeinde Gmünd vorzulegen.

Unmittelbar damit verbunden ist die Verpflichtung der sachgemäßen Pflege dieser Bäume bis sie selbständig überlebensfähigen Zustand erreicht haben. Etwaige Ausfälle sind umgehend zu ersetzen. Abschließend wird einvernehmlich festgehalten, dass durch die beschriebenen und ergänzenden Maßnahmen, die ursprünglich vorliegende negative Beurteilung durch diese Stellungnahme ersetzt bzw. ergänzt wird und daher aus naturschutzfachlicher Sicht gegen das vorliegende Projekt keine Einwände mehr bestehen.

#### **Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat folgendes erwogen:**

##### Zur Stellungnahme der Bringungsgemeinschaft AAW Stubeck-Sonnalm:

Es wird festgestellt, dass die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages bzw. Übernahme von Gemeinschaftsanteilen wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Rahmen des dem Widmungsverfahren folgenden Bauverfahrens zum Tragen kommt. Eine grundsätzliche Verbindung zu einem öffentlichen Weg besteht, wobei die zu leistenden Beiträge – ähnlich wie es bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung der Fall ist, mit dem eigentlichen Bauverfahren nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung zusammenfallen. Eine Wegerschließung ist – zumal der

Weg vor einiger Zeit durch ein Gutachten als Weg mit öffentlichem Charakter beurteilt wurde – somit grundsätzlich gegeben und werden die Bedingungen der Bringungsgemeinschaft AAW Stubeck-Sonnalm in der Folge erfüllt werden. Vom Gemeinderat wird hier auch darauf verwiesen, dass diese Vorgangsweise auch bei allen bisherigen Widmungsverfahren im Bereich des Stubeck – zuletzt zwei vor kurzem beschlossene und genehmigte Einzelwidmungen (Staudacher und Neuschitzer) auch so gehandhabt und von der Bringungsgemeinschaft akzeptiert wurde.

Zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Steiner:

Zur Wegaufschließung wird festgehalten, dass die einerseits vorhandene Weganlagen für die Hauptzufahrt nutzt und andererseits der Aufschließungsweg in den Planungsbereich entsprechend den Anforderungen an eine Weganlage und auf Basis der Gegebenheiten (Hangneigung, Steigung etc.) vorgesehen ist. Hinsichtlich der Verbringung der Oberflächenwässer wird festgehalten, dass im Zuge der Umsetzung des Projektes durch die Genehmigungswerber entsprechende ordnungsgemäße und somit für Dritte unschädliche Verbringungen nachgewiesen werden müssen. Hinsichtlich der Gestaltung der Planungsbereich auch im Zusammenhang mit dem als Grundlage dienenden Masterplan Stubeck wird festgehalten, dass die Planung durch einen entsprechenden fachlichen Architekten erfolgt ist und auch durch die fachliche Raumplanung des Landes Kärnten im Rahmen der Vorprüfung des Verfahrens bestätigt wurde, dass die vorliegende Planung den Vorgaben des Masterplanes entspricht.

Zur Stellungnahme der AG Stubeckalm und Weidegemeinschaft Kreuzen-Eggen-Seebach:

Es wird festgehalten, dass die angeführte Parzelle öffentliches Gut der Stadtgemeinde Gmünd ist. Hinsichtlich des Hinweises für die Nutzer des Weges wird auf folgenden Bauverfahren verwiesen.

Zur Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der Verbringung der Wässer in Zusammenarbeit mit Herrn BM DI. Rudolf Sattlegger und Herrn Dr. Werner Furlinger ein entsprechendes Projekt erarbeitet wird.

Zu den weiteren Stellungnahme sind vom Gemeinderat keine Erwägungen erforderlich, da diese grundsätzlich zustimmend zum vorliegenden Projekt sind.

Herr Bgm. Jury berichtet weiters, dass hinsichtlich der Wasserversorgung in der Zwischenzeit eine Wasserrechtsverhandlung stattfand. Dabei wurde festgelegt, dass die beantragte Anlage von Herrn Pucher für die Versorgung des Projektbereiches grundsätzlich genehmigungsfähig ist, jedoch bis Ende 2017 abgeklärt werden muss, ob die Versorgung nicht durch die bestehenden Wassergenossenschaft Stubeck erfolgen kann.

Mit den Grundstückseigentümern bestehen bereits Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19.10.2016 empfohlen, die Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie den Teilbebauungsplan Stubeck im Rahmen des laufenden integrierten Verfahrens zu beschließen.

Im Rahmen der Diskussion stellt Herr GR. Gratzner Änderungen gegenüber dem Masterplan sowie eine mögliche Zersiedlung in Frage. Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass diese Änderungen geringfügig sind und aufgrund der detaillierten Ausarbeitung im Rahmen der Planungsarbeiten mit der fachlichen Raumordnung des Landes Kärnten abgesprochen sind. Die Vorprüfung durch die fachliche Raumordnung des Landes Kärnten erfolgt nach sehr strengen Maßstäben.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller die Erlassung die Änderung des Teilbebauungsplanes „Stubeck“ in Verbindung mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes sowie der erfolgten Kundmachung im Rahmen eines integrierten Verfahrens vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

**einstimmig**

zu und beschließt die Erlassung die Änderung des Teilbebauungsplanes „Stubeck“ in Verbindung mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes sowie der erfolgten Kundmachung im Rahmen eines integrierten Verfahrens vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 14. November 2016, ZI 181/2-031/3/2016, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

## **STUBECK**

erlassen wird.

Auf Basis der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (KGplG95) idF. LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der grafischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, dem Teilbebauungsplan „Stubeck“ und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

### **ABSCHNITT I (Allgemeines)**

#### **§ 1 Wirkungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 1012/1 und 1020, der KG 73006 Kreuzschlach – nach Teilung neu zu bildende Grundstücke / Bauplätze 1-27 und Wegerschließung – alle KG Kreuzschlach mit einer gesamten Änderungsfläche von ca. 33.700 m<sup>2</sup>.
- (2) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung sowie der Teilbebauungsplan mit den festgelegten Bebauungsbedingungen (Teilbebauungsplan „Stubeck“) sind integrierte Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Die zeichnerischen Darstellungen des Planungsgebietes, verfasst von Architekt DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: GMÜND-BPL-01-04/15 Stubeck, sind Bestandteil der Verordnung und beruhen auf Grundlage der digitalen Katastralmappe des BEV 2011 sowie den Vermessungsurkunden, verfasst von Vermessung DI H. Klampferer, 9871 Seeboden, GZ: 4966/15 und GZ 5096/15 sowie einem Straßenprojekt, verfasst von DI Kohlmaier, 9871 Seeboden, GZ: 640LP03-3F.

### **ABSCHNITT II (Flächenwidmung)**

#### **§ 2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan**

- (1) **Verf. Nr. 8/B2-C2/2016:**  
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzschlach, im Ausmaß von ca. 21.370 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.
- (2) **Verf. Nr. 9/B2-C2/2016:**  
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzschlach, im Ausmaß von ca. 8.448 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland- Reines Kurgebiet
- (3) **Verf. Nr. 10/B2-C2/2016:**  
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzschlach, im Ausmaß von ca. 3.650 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche.

**(4) Verf. Nr. 11/B2-C2/2016:**

Umwidmung des Grst. 1020 der KG Kreuslach, im Ausmaß von ca. 3.955 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz

- (5) Die Flächenangaben können durch Naturbestandsaufnahme und Vermessung anlässlich der nachfolgenden Teilung geringfügig abweichen.

### **§ 3 privatwirtschaftliche Maßnahmen**

- (1) Für das Planungsgebiet sind privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne §22 K-Gpl-G 95 abzuschließen.

## **ABSCHNITT III (Bebauungsbedingungen)**

### **§ 4 Mindestgröße von Baugrundstücken**

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 300 m<sup>2</sup> festgelegt.

### **§ 5 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke ist durch die Geschößflächenzahl (GFZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige Geschößflächenzahl ist 0,4
- (3) Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke darf nur insoweit erfolgen, als
- ▶ die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes gewahrt sind,
  - ▶ die erforderlichen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen werden können,
  - ▶ es die örtlichen Gegebenheiten und der vorherrschende Gebietscharakter der Bebauung zulassen,
  - ▶ sie den sonstigen Inhalten der Baugesetzgebung nicht widerspricht.
- (4) Die Überschreitung der GFZ durch das nachträglich Anbringen von energiesparendem Wärmeschutz bis max. 15 cm an der Außenmauer ist zulässig.
- (5) Vollgeschoße und für Aufenthaltsräume ausgebaute Dachgeschoße sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (6) Überwiegend oberirdische Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (7) Bei Gebäuden, die in geneigtem Gelände stehen, ist auch jener Teil des Untergeschoßes in die Berechnung einzubeziehen, welcher für Aufenthaltsräume geeignet ist und die Oberkante der Rohdecke dieses Untergeschoßes das verglichene Gelände an der Talseite um mehr als 150,0 cm überragt.
- (8) Nicht in die Berechnung der GFZ einzubeziehen sind überdachte KFZ-Abstellplätze, ortsübliche Gartenhäuschen zur Gartengeräteunterbringung und dergleichen sowie Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (z.B. ortsübliche Anlagen zur Stromversorgung, Wasserversorgung des jew. Grundstückes, Müllplatzüberdachung und dergleichen).

### **§ 6 Bebauungsweise**

- (1) Es wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

### **§ 7 Anzahl der Geschoße**

- (1) Die max. Geschoßanzahl wird mit max. 2 Geschoßen plus ausgebautem Dachgeschoß festgelegt.
- (2) Als Geschoß wird ein überwiegend umbauter Raum gewertet, der
  - ▶ talseits mind. an einer Seite mehr als 1,50 m über das verglichene Gelände ragt.
  - ▶ Ein ausbaufähiges Dachgeschoß ist ein innerhalb des Dachraumes befindliches Geschoß, bei dem der Kniestock, gemessen von der Oberkante Rohdecke des letzten Vollgeschoßes bis zur Oberkante der Fußpfette max. 1,30 m betragen darf.
  - ▶ Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung wird die äußere Bauhöhe von 3,0 m, ausgehend von der Verschneidung der Außenmauer mit dem verglichenen Gelände an der Talseite, als Berechnungsbasis für ein Geschoß gewertet.
  - ▶ Nebengebäude dürfen talseits
    - mit Satteldach/Walmdach eine max. Gesamthöhe von 3,8 m,
    - mit Flachdach/Pulldach eine max. Gesamthöhe von 3,0 m,
  - ▶ überdachte PKW-Abstellplätze dürfen max. 3,0 m Gesamthöhe aufweisen.
- (3) Aufständungen von Gebäuden sind zulässig und werden nicht als Geschoß gewertet. Die Aufständung ist dabei nach Maßgabe der naturräumlichen Rahmenbedingungen in das Gelände zu integrieren, damit die Höhenentwicklung möglichst reduziert.

### **§ 8 Dachform - Dachneigung**

- (1) Hauptgebäude sind mit Satteldach zu errichten – untergeordnete Querfirste sind erlaubt, die Verschneidung eines Querfirstes mit der Dachhaut ist mind. 40 cm unter dem Hauptfirst anzubringen.
- (2) Die Hauptfirstrichtung ist parallel zu den Schichtenlinien / mit der längeren Seite der aufstrebenden Gebäudeaußenmauer auszurichten.
- (3) Nebengebäude dürfen die Dachformen wie im Abs. 1 oder auch Pulldächer aufweisen; Flachdächer sind alleine für Carports bis 2 PKW erlaubt.
- (4) Für Satteldächer sind Dachneigungen von mind. 25° bis max. 45° zulässig.
- (5) Pulldächer von Nebengebäuden/Carports/überdachte PKW-Abstellplätze dürfen eine Dachneigung bis maximal 8° aufweisen.
- (6) Das Deckungsmaterial hat sich an der dominierenden Farbwahl im Ortsbild Stubeck zu orientieren und darf keine hochglänzenden Deckungsmaterialien aufweisen.

### **§ 9 Solarthermie und Fotovoltaik**

- (1) Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen sind Anlagen im Bauland, die ausschließlich der Warmwasseraufbereitung oder Energieversorgung der ihnen zugeordneten baulichen Anlagen und Gebäude dienen und entsprechend dieser Einzelanlagen/Gebäude dimensioniert werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen dürfen an die Außenwandflächen und in die bestehende Dachneigung ohne Aufständung als Aufdach- oder Indachanlagen neigungsgleich bis zur Größe der Dachfläche integriert werden. Ein Dachüberstand sowie Überragung des Firstes ist nicht möglich.
- (3) Die genannten Anlagen gem. Abs. 1 dürfen nicht über Holzschindeldeckungen angebracht werden.
- (4) Die Errichtung von freistehenden Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen ist unzulässig.

## § 10 Baulinien

- (1) Baulinien sind im Teilbebauungsplan als Rechtsplan zur Verordnung festgelegt – es gilt die Abstandsbemaßung laut Teilbebauungsplan, der Mindestabstand wird in Verbindung mit Abs. 2 von der Flucht der äußersten Mauer bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- (2) Baulinien sind Linien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Die Verschneidungshöhe ist jene Höhe die sich aus dem Abstand vom verglichenen Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, gemessen an der Flucht der äußersten Gebäudeaußenmauer, ergibt.
- (3) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Loggien, Erker, vertikal offene Überdachungen und dergleichen) dürfen die Baulinien bis max. 1,30 m überragen.
- (4) Für den Bauplatz 27 (Zone S) ist eine nach einem Gesamtkonzept zu errichtende touristische Funktion zulässig.
  - Dieses Gesamtkonzept hat den siedungspolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der Stadtgemeinde zu genügen und ist vom Gemeinderat zu beschließen. Die geplante Bebauung hat in enger Abstimmung mit der Stadtgemeinde zu erfolgen.
  - Im Planungsareal Nr. 27 ist ein Freiraumanteil innerhalb der Baulinien von mind. 40% zu berücksichtigen, welcher mit baulichen Anlagen nicht bebaut werden darf.
  - Die Höhenentwicklung folgt den übrigen Vorgaben des Bebauungsplanes und darf max. 2 OG mit Dachgeschoß nicht überschreiten.
  - Ein Längen- Breitenverhältnis der baulichen Anlagen von mind. 2 : 1,5 ist dabei zu berücksichtigen.
- (5) Für Nebengebäude und Garagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten aufweisen hat bei offener Bauweise der Bauabstand mind. 2,0 m zur Nachbargrundgrenze aufzuweisen.
- (6) Überdachte PKW-Stellplätze bis max. 40 m<sup>2</sup> Grundfläche für max. 2 KFZ und max. 3,0 m Gesamthöhe dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Dabei darf der Anbau an die Grundstücksgrenze auf einer Länge von max. 6,0 m erfolgen.
- (7) Baulinien zu Grundstücksgrenzen von Verkehrsflächen sind einzuhalten und dürfen keinesfalls unterschritten werden (keine Ausnahmen).
- (8) Die Entfernung der baulichen Anlagen zu Grundstücksgrenzen in Verbindung mit notwendigem Brandschutz ist gemäß Richtlinie des Österr. Institutes für Bautechnik (OIB) idgF. Darauf abzustimmen.

## § 11 Ver- und Entsorgungsleitungen / Anschlussverpflichtungen

- (1) Die Wasserversorgung hat über eine private Wasserversorgung zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Die Wassergenossenschaft bzw. der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen einzuhalten.
- (2) Die Abwasserbeseitigung hat durch den Anschluss an die Ortskanalisation zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Abstände einzuhalten.
- (3) Die Stromversorgung ist verkabelt unter Berücksichtigung des Wasser- und Kanalnetzes herzustellen. Auf den Verlauf bestehender Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Abstände von der Leitung einzuhalten.

- (4) Die Müllabfuhr erfolgt durch die Gemeinde über einen bestehenden Sammelplatz außerhalb des Planungsgebiets. Im Planungsgebiete können an zentralen Stellen Standplätze für die Aufstellung von weiteren Sammelbehältern vorgesehen werden. Im Interesse des Orts- und Straßenbildes sind diese Standplätze gegen Einsicht abzuschirmen
- (5) Die Regen- und Oberflächenwässer können gem. vorliegender bau- und hydrogeologischer Beurteilung, verfasst von DI Führinger, Salzburg, GZ: 1536-01G, auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden, sofern ein behördlich genehmigtes Entwässerungskonzept keine andere Verbringung vorsieht.
- (6) Hausanschlüsse der technischen Infrastrukturversorgung sind im Erdreich verkabelt auszuführen (Strom, Telefon, und dergleichen).

## **§ 12 Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen**

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes ersichtlich.
- (2) Zur Schaffung einer ausreichend dimensionierte äußeren Erschließung des Planungsgebietes ist eine Aufschließungsstraße, ausgehend vom Grdst. Nr. 1135 – Verkehrsfläche – öffentliches Gut, mit einer Breite von mind. 4,0 m vorzusehen. Sollte es erforderlich sein, sind im Bereich dieses Straßenzuges entsprechende Ausweichplätze herzustellen. Die Erschließungsstraße hat sich am vorliegenden technischen Projekt, verfasst von DI Kohlmaier, Seeboden, Einreichprojekt Stubeck – GZ: 640LP03-3F, zu orientieren. Die Verkehrsanlage ist so auszuführen bzw. ist der Untergrund so zu bemessen, dass er auch als Feuerwehrezufahrt geeignet ist. Vor Herstellung dieser Zufahrtsstraße ist das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern herzustellen.
- (3) Je Wohneinheit sind mind. 2 Abstellplätze für PKW am jeweiligen Bauplatz bzw. Grundstück möglichst im Nahbereich der Aufschließungsstraße vorzusehen. Der Zugang zu den Objekten kann auch über interne fußläufige Aufschließungswege erfolgen.
- (4) Die Ausbildung der Aufschließungsstraße hat sich an den einzelne Aufschließungszonen des lanungsgebietes zu orientieren.

## **§ 13 Zeitliche Abfolge der Bebauung - Zonierung**

- (1) Die zeitliche Abfolge der Bebauung ist im Teilbebauungsplan „Stubeck“ dargestellt. Zur Sicherstellung der zeitlichen Abfolge der Bebauung ist das Gebiet in 2 Baustufen und eine Sonderzone unterteilt.
- (2) Die Bebauung der Baustufe 1 (Bauplätze 1 – 10 und 20 - 26) hat primär zu erfolgen. Die Freigabe dieser Zone erfolgt nach Herstellung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal, Wasserleitung und Strom) sowie Errichtung der Aufschließungsstraße für diesen Bebauungsabschnitt.
- (3) Die Baufreigabe der Baustufe 2 (Bauplätze 13 – 19) erfolgt nach mind. 70% Bebauung der Stufe 1 (maßgebend dabei ist die Baubeginnmeldung) sowie Errichtung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Aufschließungsstraße für diesen Bebauungsabschnitt.
- (4) Die Bebauung der Baustufe S (Bauplatz 27) erfolgt aufgrund der Funktion unabhängig von den übrigen Baustufen nach Errichtung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Aufschließungsstraße für diesen Bebauungsabschnitt sowie einem vom Gemeinderat zuvor beschlossenen Bebauungskonzept i.S § 10 (4).

## **§ 14 Geländegestaltung / Einfriedungen**

- (1) Die Situierung der Baukörper ist an den Schichtenlinien innerhalb der bebaubaren Bereiche zu orientieren, sodass nur geringe Geländeänderungen erforderlich sind. Geringfügige Änderungen des natürlichen Geländes sind erlaubt.
- (2) Die Hangbefestigung und -gestaltung darf durch kleinteiliges Wurfsteinmauerwerk/Stützmauer bis zu einer sichtbaren Maximalhöhe von 1,2 m unterstützt werden (Kleinteilig = max. Kantenlänge 80 cm).
- (3) Die jeweils bergseits hinter einer Wurfsteinmauer/Stützmauer liegende Fläche ist ab Maueroberkante verlaufend auszubilden und zu begrünen.
- (4) Terrassenartige Gestaltung ist bis max. drei Terrassenstufen möglich, wenn zwischen hintereinander folgenden Mauerwerken mind. 1,5 m ebener vergleichener und begrünter Raum/Gartenanteil ausgebildet wird.
- (5) Einfriedungen sind entweder in transparenter Form oder als Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig. Mauerartige blickdicht wirkende Einfriedungen sind nicht zulässig.

## **§ 15 Objekt- und Fassadengestaltung / Bauplatzgestaltung / Bepflanzung**

- (1) Objektfassaden sind in Pastelltönen zu gestalten. Eine auffällig grelle bzw. intensive Farbgebung der Fassaden ist unzulässig. Es sind nur Farben mit geringem Sättigungsgrad oder Materialfarben (Holz, Beton, Stein, etc.) zulässig.
- (2) Holzverschalungen sind in Natur (hell) auszuführen. Entsprechend der regionstypischen Baustruktur ist zumindest der unausgebaute Dachraum sowie ein ausgebautes Dachgeschoß mit einer Holzverschalung auszuführen.
- (3) Bei der Auswahl der Baumaterialien (besonders Fassaden) ist darauf zu achten, dass vornehmlich heimische bzw. ortsübliche Baustoffe zur Anwendung kommen.
- (4) Bei der Errichtung der baulichen Maßnahmen im Hangbereich ist besonders auf die bestmögliche Eingliederung der Baukörper in die Landschaft sowie auf eine dementsprechende Gestaltung der PKW-Abstellplätze zu achten.
- (5) Zur besseren Einbindung der baulichen Anlagen in den Kulturlandschaftsraum sind auf den Bauplätzen Baumpflanzungen sowie Randbepflanzungen zu realisieren (bestmögliche Eingrünungen). Dabei ist auf die Auswahl von einheimischen, standortgerechten Gehölzen besonders zu achten.
- (6) Die im Planungsgebiet nicht für Stellplätze sowie bebaubare Flächen vorgesehenen Restflächen sind zu begrünen und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

# **ABSCHNITT IV (Schlussbestimmungen)**

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern zwischen den Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung dieser Verordnung.
- (2) Baubewilligungen im Gültigkeitsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen erst auf Grundlage der Rechtskraft dieses Teilbebauungsplanes bzw. auf Grundlage dieser Verordnung und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung erteilt werden.
- (3) Soweit durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden gelten die Bestimmungen der Ktn. Bauordnung idgF. und der Ktn. Bauvorschriften idgF.

- (4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

## PLANTEIL

**Flächenwidmungsplan**

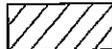
Legende Flächenwidmungsplan (Auszug)

Auszug Darstellung im Flächenwidmungsplan Blatt B2

**Teilbebauungsplan**

TEILBEBAUUNGSPLAN STUBECK

### FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – Ausschnitt Legende:

<b>Legende zum Flächenwidmungsplan (Auszug)</b>	
<small>(Grundlage: Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 1995 idgF.)</small>	
<small>Darstellung nur jener Widmungskategorien, die auf den FWP-Ausschnitten vorkommen.</small>	
<b>A. BAULAND:</b>	
	1. DORFGEBIET
	3.2 REINES KURGEBIET
	8. SONDERWIDMUNG (FZW = Freizeitwohnsitz)
	10. AUFSCHLIESSUNGSGEBIET
<b>B. GRÜNLAND:</b>	
	1. FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND
	5. SPORTANLAGE (SA = Schiabfahrt, Schipiste)
	15. WALD
	10. GEWÄSSER
	15. SONSTIGE (P = Grünland Parkplatz, AH = Almhütte)
<b>C. VERKEHRSFLÄCHEN:</b>	
	VERKEHRSFLÄCHE
<b>DARSTELLUNG VON GEBIETEN UND EINRICHTUNGEN, DEREN GESTALTUNG DEM GEMEINDERAT NICHT OBLIEGT:</b>	
	Gemeindegrenze



## Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung STUBECK

Mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung soll die administrative und rechtliche Umsetzung von Projektvorstellungen gemeinsam und mit abgestimmter rechtskonformer Sachlichkeit gewährleistet sowie zugleich genügend Spielraum für eine Projektfeinabstimmung geschaffen werden.

### 0. LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

Der Siedlungsraum Sonnalm-Stubeck befindet sich auf ca. 1 700 m Seehöhe in den südlichen Hanglagen des Stubeck (Gipfelhöhe 2 370 m) nahe der Baumgrenze.

Der Raum ist der nördlichst besiedelte Bereich des Gemeindegebietes der StG. Gmünd. Es sind überwiegend die süd- und südwestseitigen Hanglagen mit guten Sichtbeziehungen (Fernsicht) zu Wohnzwecken genutzt. Der Siedlungsbereich weist 2013 66 Wohnobjekte mit Freizeitwohnsitzen auf. Die Siedlungsstruktur ist nicht kompakt, sondern in Siedlungssplitter gruppiert. Es besteht bisher die Tendenz, den Bereich linienhaft nach Außen in den Naturraum zu entwickeln. Im Siedlungsbereich bestehen, neben Wohnobjekten teilw. mit Nebengebäuden, die saisonal geöffnete Alpenvereinshütte Frido Kordon-Hütte sowie nordöstlich des Gebietes in ca. 350 m Luftlinienentfernung die ebenfalls saisonal bewirtschaftete Sennerei und Jausenstation Wolfbauerhütte (*Wölflbauerhütte*).

Die ca. 13 km lange Ortszufahrt nach Sonnalm-Stubeck ist ab Kreuschlach als Schotterstraße ausgebildet. Die Einzelzufahrten zu den Wohnobjekten sind teilweise als unbefestigte Waldwege ausgebildet. Im Gebiet wird sanfter Freizeitsport mit Rodeln, Mountainbiken, Wandern, Schitouren, Langlaufen und dergleichen angeboten. Gebäudeinfrastruktur dazu besteht derzeit nicht, der ehemals bestehende Schilift wurde vor Jahren abgetragen.

### 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist den §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-Gemeindeplanungsg95 idF. LGBl 24/2016 zu entnehmen.

#### §31a (1a)

*Der Gemeinderat hat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen.*

#### §31a (2)

*Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des I. Abschnittes des K-GplG95, die Bebauungsbedingungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des II. Abschnittes des K-GplG95 festgelegt werden.*

#### 1.2 Flächenwidmungsplan

Im I. Abschnitt des K-Gemeindeplanungsg95 wird die Flächenwidmungsplanung normiert. Es sind unter anderem zu beachten:

- das Örtliche Entwicklungskonzept
- die voraussehbaren wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Erfordernisse der Gemeinde
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild
- die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung

In der grafischen Darstellung sind die Änderungsflächen mit ihrer neuen Zielwidmung dargestellt.

#### 1.2 Rohdaten

Das Planungsgebiet betrifft die Grundstücke 1012/1, 1020, 1021/1 (Teil) und Weggrundstück 1136 (Teil) der KG Kreuschlach.

Folgende Vorprüfungen zum Flächenwidmungsplan der StG. Gmünd sind dazu angelegt:

Verfahrensfall Nr. 8/B2-C2/2016:

Die Änderung in Bauland-**Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz** bezieht sich auf den mittleren und südlichen Teil des Grundstückes 1012/1. Aufgrund der beabsichtigten Grundstücksteilung ergeben sich 24 Bauplätze mit südlicher/südöstlicher Hangneigung. Dieser Änderungsfall beinhaltet entsprechend Teilbebauungsplan eine zonale Entwicklung und ist primär in den tiefer gelegenen Flächenanteilen (Zone 1) zu bebauen.

Verfahrensfall Nr. 9/B2-C2/2016:

Die Änderung in Bauland-**Reines Kurgebiet** bezieht sich auf den nördlichen Teil des Grst. 1012/1. Es handelt sich um eine Zone für gewerbliche Tourismusfunktionen zur Errichtung zentraler Gebäude im Rahmen einer Tourismusnutzung (ebenfalls primär zu bebauende Entwicklungszone 1). Eine Grundstücksteilung ist aufgrund der einheitlichen Funktionsabsicht derzeit nicht vorgesehen.

Verfahrensfall Nr. 10/B2-C2/2016:

Die Änderung in **Verkehrsfläche** bezieht sich auf die erforderliche Wegerschließung des gesamten Hangbereiches. Die Lage der Erschließungsstraße befindet sich gänzlich im Hangbereich und weist unterschiedliche Hangneigungen auf. Die Wegbreite ist der Topographie angepasst und beträgt durchschnittlich 5.0m.

Verfahrensfall Nr. 11/B2-C2/2013:

Das Grst. 1020 im nördlichen und im höchst gelegenen Gebietsteil bildet den Bebauungsabschluss im ggst. Baugebiet. In diesem Bereich wurde die Grundstückskonfiguration geringfügig geändert (geringfügige Wegverlegung nach Norden), das wurde im ggst. Verfahren schon berücksichtigt.

Geringe Differenzen bei den Flächenangaben zwischen den dargestellten Flächen im Bebauungsplan und der noch zu erfolgenden Naturaufnahme mit Grundstücksteilung haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der Widmungsgrenzen. Für die Grundstücksteilung bildet dieser Teilbebauungsplan die Grundlage.

### 1.3 Bebauungsplan

Im II. Abschnitt des K-GemeindeplanungsG95 (K-GplG95) werden die Bebauungsbedingungen in den §§24,25 normiert.

Gemäß §24(3) des K-GplG95 kann für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. Für eine zusammenhängende Baulandfläche größer 10 000m<sup>2</sup> besteht eine Verpflichtung dazu.

Gemäß §24(5) des K-GplG95 dürfen Bebauungspläne dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

Gemäß §25(1) lit. a bis e sind im textlichen Bebauungsplan festzulegen:

- Mindestgröße der Baugrundstücke (siehe § 4 und Plan dieser Verordnung)
- Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (siehe § 5 und Plan dieser Verordnung)
- die Bauungsweise (siehe § 6 dieser Verordnung)
- die Geschosßanzahl oder die Bauhöhe (§ 7 dieser Verordnung)
- Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen (§ 12 dieser Verordnung)

Gemäß §25(2) dürfen im Teilbebauungsplan je nach örtlichen Erfordernissen weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden.

### 1.4 Zu beachtende Planungsvoraussetzungen

#### Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 2014):

Die Planbeilage zum örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd, sieht für den ggst. Bereich die planmäßige und systematische Erweiterung des bestehenden Freizeitwohnsitzes vor. Als Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung wurde im Vorfeld des ggst. Raumordnungsverfahren ein mit der Aufsichtsbehörde akkordierter Masterplan erstellt. Sonnaln-Stubeck ist Vorrangstandort als Freizeitwohnsitzgebiet mit Ergänzungsfunktion Tourismus. Eine bisher mangelnde wesentliche Erschließungsvoraussetzung wurde durch die Fertigstellung der geordneten Abwasserreinigung im Jahre 2015 behoben.

Es bestehen folgende siedlungspolitische Zielsetzungen (ÖEK 2014 – S.68ff):

#### **ZIELSETZUNG SIEDLUNGSSTRUKTUR UND –ENTWICKLUNG**

- Auffüllung bestehender Baulücken und primär innere Verdichtung – Entwicklungspotenziale in den Freiraum zur Ortsrandabrundung (teilweise vorbehaltlich Rodungsbewilligung). Es liegen ausreichend unbebaute Baulandpotenziale innerhalb der Siedlungsstruktur vor – Verfügbarmachung dieser Potenziale.
- Arrondierungen und sukzessive Erweiterung nach außen erst nach Bebauung von 75% des bestehenden unbebauten Baulandes.
- Vollständige Erschließung des verbleibenden Freizeitwohnsitzgebietes mit sämtlicher bisher fehlender Infrastruktur – insbesondere auch Abwasserbeseitigung (ABABauabschnitt 5 bis 2015).
- Derzeit mangelnde Eignung als Siedlungsschwerpunkt für Hauptwohnsitze.
- Beibehaltung als einziger Standort für Freizeitwohnsitze – Ergänzung mit gewerblichen Tourismusfunktionen und „sanfter“ Sportinfrastruktur.
- Erarbeitung eines Masterplanes für das Gesamtgebiet.
- Erstellung von Teilbebauungsplänen zur Sicherstellung einer geordneten und planvollen Entwicklung in ökologisch und landschaftsbildlich sensibler Raumlage (Hinweis auf §24(3) des KGplG95).

#### **ZIELSETZUNG NATURRAUM**

- Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen im Landschaftsbild außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen im ÖEK-neu.
- Rückwidmung bisher nicht in Anspruch genommener Baulandpotenziale in den Randlagen.
- Weitgehend Erhaltung der mit besonderem öffentliche Interesse ausgestatteten Schutzfunktion des Waldes gemäß Waldentwicklungsplan.
- Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer Naturloipe oder Strecke zur Schneeschuh-/Winterwanderung inkl. Markierungssystem.

#### **ZIELSETZUNG VERKEHR UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

- Punktuell Verbesserung der Qualität der Zufahrtswege (Ortszufahrt, innerörtliche Erschließung).
- Fertigstellung Abwasserkanalisation gemäß Bauabschnittsplan bis 2015.
- Verbesserung der Trinkwasserversorgung (Genossenschaften).
- Prüfung der Energieversorgung durch Großanlage vor Ort (z.B. Sonnenstrom – Fotovoltaik) unter Bürgerbeteiligung.

Zur Erfüllung der Grundsätze des Kärntner Raumordnungsgesetzes §2 und zur Schließung der noch unbebauten innerörtlichen Auffüllungsfläche sowie Sicherstellung einer geordneten Wegerschließung wird die Verordnung eines Teilbebauungsplanes als siedlungspolitisch notwendig erachtet. Für das zur Verfügung stehende Gebiet wird zur bestmöglichen Erhaltung eines kompakten Ortsbereiches auch eine verbindliche zeitliche Reihenfolge der Bebauung verordnet (2 Zonen).

Die vorgelegte Verordnung entspricht daher den vom Gesetzgeber vorgesehenen raumplanerischen Zielsetzungen und siedlungspolitischen Willen der StG. Gmünd.

#### **Wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Erfordernisse:**

Seitens der StG. Gmünd besteht für Bauinteressenten zu wenig verfügbares Bauland für Wohnzwecke in gut erschlossenen Raumlagen.

Die ggst. Lage des Verordnungsgebietes kann aufgrund der Erschließungsvoraussetzung und Raumlage innerhalb des Gemeindegebietes als raumplanerisch gut erschlossen bezeichnet werden. Das ggst. Gebiet ist vollständig erschlossen bzw. sind Erschließungsergänzungen ohne besonderen unwirtschaftlichen Aufwand herstellbar.

Der bisher locker bebaute Siedlungsbereich hat sich aufgrund der Höhenlage und Besonnung sowie besonders attraktiven naturräumlichen Situation als Zweitwohnsitzgebiet mit Tourismuspotential entwickelt. Aus der bisherigen Bauentwicklung im ggst. Gebiet ist eine beständige Nachfrage an Bauland aufgrund der vorhanden topografischen Raumlage ableitbar.

Die gegenständliche Verfügbarkeit von Bauland ist beste Voraussetzung zur Erfüllung des Bedürfnisanspruches auf Wohnen in Verbindung mit Erholung im Naturraum mit raumplanerisch attraktiver und lagegünstiger Raumlage. Die vorhandene „sanfte“ Sportinfrastruktur unterstützt diese Situation mit Wandern, Mountainbiken, Rodeln, Schneeschuwandern, Schitouren, Langlaufen und dergl. - sie soll verstärkt und als touristisch motivierte Leitlinie eine Belebung des Gebietes ermöglichen.

Die Änderung entspricht daher den oben genannten Erfordernissen und liegt im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

### **Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild:**

Das Ortsbild umfaßt das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, historisch bedeutende Anlagen u. ä. geprägt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt. Die Betrachtung eines Ortes ist ohne die umgebende Landschaft unvollständig. Ein Landschaftsteil ist nicht ohne die darin befindlichen Orte (Siedlungsschwerpunkte) zu sehen.

Die Erscheinung eines Siedlungskörpers im Landschaftsbild wird durch seine Charakteristik und Sichtbeziehungen (z. B. Kirche, Berge, Schloss) und durch die Abgrenzung des Siedlungskörpers (z.B. Flurgehölze, Böschungskanten, Steilstufen) geprägt; diese sind insgesamt wesentliche Komponenten für die Beurteilung.

Das vorliegende Landschaftsbild zeigt einen mit offener Bebauung (2013: 66 Wohnobjekte zur Zweitwohnsitznutzung) ausgestatteten Almbereich auf ca. 1 700m Seehöhe. Im Bebauungsanschluss befinden sich Almbereiche des Stubeck sowie bewaldete Berglagen.

Das Verordnungsgebiet wird als Auffüllungsbereich bezeichnet, weil an mind. 2 Seiten vom bebauten Siedlungsbereich unmittelbar umgeben. Die anschließend bestehende überwiegend zweigeschoßige Hangbebauung mit Ein-/Zweifamilienwohnhäusern sowie Almhütten würde entsprechend dem ggst. Teilbebauungsplan fortgesetzt. Das beabsichtigte Arrondierungs-/Erweiterungsvorhaben widerspricht bei Einhaltung der Normierungen im Teilbebauungsplan nicht dem vorliegenden Orts- und Landschaftsbild.

### **Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung:**

Im ggst. Verordnungsgebiet ist keine landwirtschaftliche Hofstelle (landw. Wohngebäude in Verbindung mit landw. Wirtschaftsgebäude) vorhanden – Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Betriebsführung sind daher im unmittelbaren Umfeld nicht zu erwarten.

### **1.5 Verfahren**

Gemäß §31b des K-GemeindeplanungsG95 idGF. gelten für dieses Verfahren die Verfahrensvorschriften der §§13 und 15 des K-GplG95 idGF. sinngemäß mit der Maßgabe, dass sowohl die Festlegung von Flächenwidmungen als auch von Bebauungsbedingungen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Genehmigung durch die Ktn. Landesregierung bedürfen.

Für die Kundmachung und Verordnung gelten die §§14 und 26.

Der Entwurf dieser Verordnung ist durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Weil die Baulandreserven in der StG. Gmünd den abschätzbaren Baulandbedarf übersteigen, darf gem. §15(3) die Neufestlegung von Bauland nur vorgenommen werden, wenn vom Grundeigentümer lit. a) eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde gem. K-GpIG95 idgF. mit Wirkung auch für Rechtsnachfolger für eine widmungsgemäße Bebauung innerhalb von 5 Jahren nach der Festlegung abgeschlossen wird

oder

lit. b) Rückwidmungen im zumindest gleich großen Ausmaß von Wohnbauland in Grünland erfolgen.

## 2. NUTZUNGSVORGABEN

### 2.1 Luftbild



## 2.2 Nutzung

Die Grundstücke werden derzeit als Almfächen landwirtschaftlich genutzt bzw. wurden teilweise gerodet.

## 2.3 Gefährdungsbereiche

Der ggst. Planungsraum ist nicht von im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Gefahrenbereichen betroffen. Auf den Verlauf einzelner kleiner Gerinne ist im Nachfolgeverfahren Bedacht zu nehmen.

## 2.4 Wegerschließung

Das Areal wird vom bestehenden örtlichen Wegenetz aus südöstlicher Richtung erschlossen. Die weitere innere Baugebieterschließung folgt dem Teilbebauungsplan „Stubeck“ und wird sukzessive errichtet.

## 2.5 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die bestehende Wassergenossenschaft – ein ausreichendes Wasserangebot in Qualität und Quantität ist nachzuweisen. Die zentrale Abwasserbeseitigung wurde im Jahre 2015 fertiggestellt (ABA Gmünd – Bauabschnitt 05).

## 2.6 Strom / Telekommunikation

Die vollständige Versorgung ist im Gebiet sichergestellt.

# 3. TEILBEBAUUNGSPLAN ALLGEMEIN

Der Geltungsbereich dieses Teilbebauungsplanes sieht eine maximal zweigeschoßige offene Bebauung plus ausgebautes Dachgeschoß vor - dies entspricht dem bisher herausgebildeten Ortsbild von *Sonnalm-Stubeck*.

Die Erschließung der Bauplätze erfolgt als Fortsetzung der bisher schon bestehenden Stichstraße. Der Straßenbestand wird als innere Baugebieterschließung fortgesetzt; die neue Erschließungsstraße wird im nördlichen Teilbereich durchschnittlich 10 % Gefälle aufweisen.

## 3.1 Erläuterungen zur Verordnung des Teilbebauungsplanes

In der zeichnerischen Darstellung ist die bisherige Grundstückskonfiguration der DKM des BEV (2011) entnommen sowie die bisher beabsichtigte Teilungssituation des Vermessungsbüros DI H. Klampferer, Seeboden dargestellt – eine vermessungstechnisch neue Grundstücksteilung ist auf den Teilungsvorschlag des Teilbebauungsplanes bestmöglich abzustimmen. Aus der zu erfolgender Naturaufnahme können jedoch geringfügige Flächenänderungen der Grundstücksgrößen resultieren.

### zu § 5: *Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke*

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßfläche zur Fläche des Baugrundstückes.

Die Summe der Bruttogeschoßflächen ergibt sich aus den Grundflächen aller Geschoße, gerechnet nach der Außenhülle der Umfassungswände und der Außenwände von Loggien/Wintergärten.

Offene Terrassen, Balkone sowie Sonnenschutzdächer sind nicht in die Berechnung aufzunehmen.

$$GFZ = \frac{\text{Summe der Bruttogeschoßflächen in m}^2}{\text{(Bauplatz-)Baugrundstücksfläche in m}^2}$$

Zur Berechnung der Geschoßflächen werden die über dem umgebenden Geländeniveau befindlichen Geschoße herangezogen (siehe auch §7 dieser Verordnung). Untergeschoße mit Aufenthaltsräumen in Hanglagen werden hinzugerechnet, wenn diese an der Talseite mehr als 1.50m über das verglichene Gelände ragen.

### zu § 6: *Bebauungsweise*

Die offene Bauweise ist definiert, wenn Gebäude oder bauliche Anlagen freistehend unter Einhaltung von Abständen zu Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Die halboffene und geschlossene Bauweise ist nicht vorgesehen.

### zu § 7: Anzahl der Geschoße

Abb.: Ermittlung der Geschoßanzahl bei geneigtem Gelände (Beispiele)

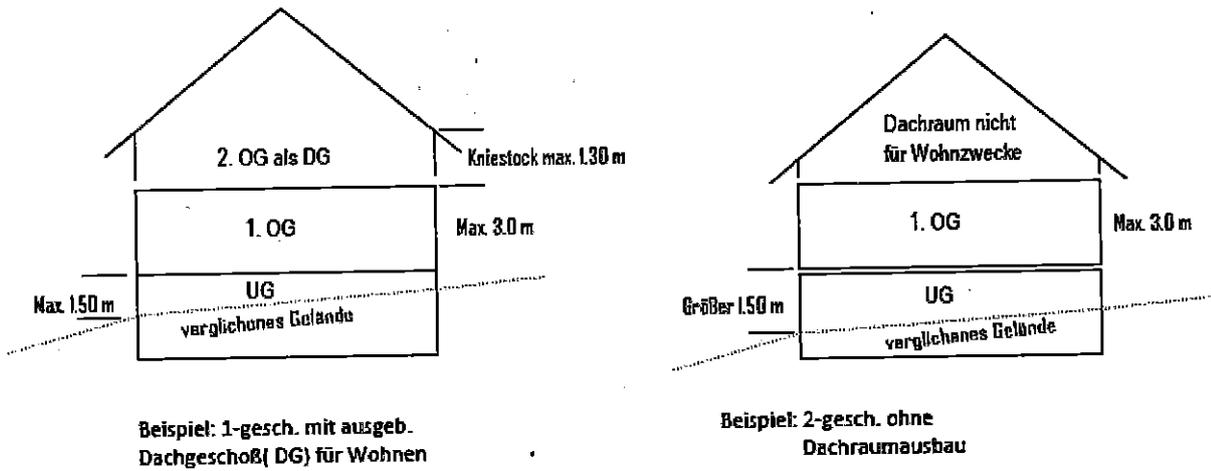
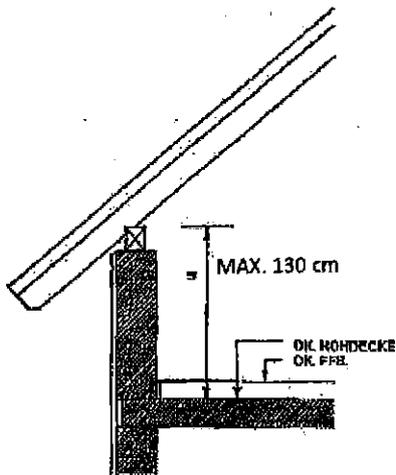


Abb.: Detailbeispiel zur Berechnung des Kniestockes (Maximalhöhe bei ausgeb. Dachgeschoß)



Die Festlegung der maximalen Geschoßanzahl verhindert fehlgeleitete Höhenentwicklungen abweichend vom überwiegend bestehenden Orts- und Landschaftsbild.

Nachdem Baumassen bei alleiniger Festlegung der Geschoßflächenzahl unterschiedlich entwickelt und ausgeführt werden ist es nötig, noch andere einschränkende Regelungsmechanismen festzulegen. Da sich die Bauwerke im unterschiedlich geneigten Hangbereich positionieren, wurde das natürlich vorhandene Gelände in der Berechnung der Geschoßanzahl berücksichtigt.

Durch die Normierung einer ortsüblichen max. Kniestockhöhe, die Festlegung eines Regelgeschoßes bei unüblicher Geschoßeinteilung (3.0m) sowie Regelungen zum Untergeschoßes (mehr als 1.5m herausragendes Kellergeschoß gilt als Vollgeschoß) wird eine gänzlich unregelmäßige Höhenentwicklung weitgehend vermieden.

Die Höhenentwicklung von Nebengebäude und Garagen wird durch die Gesamthöhe dieser baulichen Anlagen je nach Dachform eingeschränkt.

### zu § 8: Dachform - Dachneigung

Die Dachform ist neben dem Bauvolumen prägender Teil eines Bauwerkes und somit auch bestimmend für die Ortsbildwirkung eines Gebäudes. Durch die Angleichung an den bisherigen Bestand des ländlichen Wohngebietes im Ortsteil *Sonnalm-Stubeck* wurde eine Annäherung erreicht.

Dachfarbe und Material sind aus derselben Begründung an ortsbildtypischen Gegebenheiten zu orientieren – intensiv hochglänzende und regional untypische Farbgebung ist zu vermeiden. Für untergeordnete Gebäude (Nebengebäude, Garagen) und überdachte Stellplätze wurde zusätzlich auf flachere Dachformen abgestimmt, weil daraus erfahrungsgemäß geringere ortsbildabträgliche Wirkungen resultieren.

#### **zu § 9: Solarthermie und Fotovoltaik**

Aufgrund der auch in der Stadtgemeinde Gmünd zunehmenden Errichtungsabsicht alternativer Energiegewinnung wurden in Verbindung mit der Ktn. Bauordnung 1996 idF. LGBl. 19/2016 (§7: *bewilligungsfreie Vorhaben*) Regelungen im Teilbebauungsplan notwendig, um ortsbildangepasste Positionierungen ohne wesentlich abträgliche Ortsbildwirkung zu erlauben. Derartige technische Anlagen treten generell seit vielen Jahren im Ortsbild der Ortschaften vermehrt in Erscheinung. Im Gebiet ist keine denkmalgeschützte Bausubstanz sowie sonstiges Schutzgebiet mit besonders notwendigen Rücksichten darauf vorhanden.

Im ggst. Ortsbereich hat die flächige neigungsgleiche Ausbildung von Anlagen ohne Aufständigung auf Dächern von Hauptobjekten voraussichtlich geringe ortsbildabträgliche Wirkung.

Die Regelungen im Teilbebauungsplan zielen darauf ab, großflächige Anlagen mit besonders markanter Ortsbildwirkung im Gartenbereich zu vermeiden. Daher wurden Flächen- und Höhenregelungen auf Nebengebäuden und bodengebundene Anlagen sowie Aufständigungen eingeschränkt.

#### **zu § 10: Baulinien**

Zur siedlungsstrukturell geordneten Bebauung wurden Baulinien im Teilbebauungsplan festgelegt. Zur bestmöglichen Integration in das Ortsbild der ggst. Hanglage sowie zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstrukturen wurde die offene Bebauung wie bisher beibehalten.

#### **zu § 11: Anschlussverpflichtung**

Durch die Versickerung von Oberflächenwässern primär am Eigengrundstück wird eine unkontrollierte

Überlastung/Überflutung von Nachbarflächen vermieden.

Aus ortsbildlicher Sicht ist durch die Verlegung von techn. Infrastruktureinrichtungen (Freileitungen) aus dem

Sichtfeld des Ortsbildes unter anderem eine orts- und landschaftsbildliche Verbesserung zu erzielen.

#### **zu § 12: Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen**

Die Notwendigkeit der Flächenressourcen für mind. 2 PKW-Abstellplätze pro Wohneinheit (eigenständiger Haushalt) ergibt sich aus dem gesellschaftl. Trend zum, vor allem im ländlichen Lebensraum, Zweitwagen pro Haushalt. Gepaart mit der hier im ländlichen Bereich geringen Frequenz im Rahmen des ÖPV (öffentl. Personenverkehrs) ist diese Regelung gerechtfertigt.

Die Mindestbreite der Ortschafterschließungsstraße wird ergänzt durch mind. 1 Ausweiche innerhalb der Straßenführung sowie durch die verpflichtende Straßenausbildung auch im Hinblick der sicheren Nutzung für Einsatzfahrzeugen (z.B. Feuerwehr).

#### **zu § 13: Zeitliche Abfolge der Bebauung - Zonierung**

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung werden drei Bauzonen (Stufe 1, Stufe 2, Stufe S) festgelegt und die zeitliche Abfolge praxisnahe geregelt. Dadurch können Bebauungslücken zum Teil vermieden werden und bestmögliche Voraussetzungen für ein weiterhin kompaktes Ortsbild schon während der Siedlungserweiterung gewährleistet werden.

Im Gegensatz zum, dem ÖEK beigelegten, *Masterplan-Stubeck* wurden die Zonen 1 und 2 räumlich etwas anders positioniert, sodass auf Grundlage dieses Bebauungsplanes primär und überwiegend die tiefer gelegenen Bauplatzbereiche im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Ortsbebauung zuerst konsumiert werden müssen.

In Verbindung mit der laut Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1995 idGf. notwendigen Baulandmobilisierung mit Bebauungsverpflichtung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sind bestmögliche Voraussetzungen zur sukzessiven geordneten Inanspruchnahme festgelegt.

#### **zu § 14: Geländegestaltung**

Zur Errichtung nutzbarer Gartenanteile/Grünflächen wird die eingeschränkte Möglichkeit für den Geländeausgleich in Hanglagen geschaffen (z.B. durch gestufte Ausbildung). Dies kann vor allem steilere Grundstücksanteile betreffen (2. Baustufe im westlichen Geltungsbereich).  
Mit der gewählten Gestaltungsart und –möglichkeit wird dem bestehenden Orts- und Landschaftsbild entsprochen und eine ortsbildadäquate Gestaltungslösung für die gegenwärtige Hanglage unterstützt.

**zu § 15: Objekt- / Fassaden- / Bauplatzgestaltung / Bepflanzung**

Bei der Regelung wurde auf die schon bestehenden Bauausführungen im Gebiet geachtet und ähnliche Gestaltungsparameter normiert.

Es besteht ein standortgerechtes Begrünungs- und Bepflanzungsgebot, um einen bedeckten Boden zu erhalten und auch auf diese Weise einen Erosionsschutz in der ggst. Höhenlage zu unterstützen (siehe auch §14 dieser Verordnung).

**STELLUNGNAHME**  
zum  
**KÄRNTNER UMWELTPLANUNGSGESETZ 2004**  
**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**  
**STUBECK**

Flächenwidmungsplanänderungen unterliegen gem. Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG2004) idF. LGBl 24/2016 der Prüfroutine dieses Gesetzes.

Das Umweltprüfungsverfahren gem. §4 im Abschnitt 2 des K-UPG2004 kann entfallen, wenn

- a - die Festlegung der Widmung keine Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt ist,
- b - die Festlegung der Widmung keine voraussichtlichen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat

oder

- c – durch die Festlegung von Bauland oder einer spezifischen Grünlandkategorie und dessen zulässige Nutzungen keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen zu erwarten sind.

Bei den Widmungsfestlegungen zum ggst. Verfahren handelt es sich um folgende Vorprüfungspunkte:

Verf. Nr. 8/B2-C2/2016:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzschlach, im Ausmaß von ca. 21.370 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.

Verf. Nr. 9/B2-C2/2016:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzschlach, im Ausmaß von ca. 8.448 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland- Reines Kurgebiet

Verf. Nr. 10/B2-C2/2016:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzschlach, im Ausmaß von ca. 3.650 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche.

Verf. Nr. 11/B2-C2/2016:

Umwidmung des Grst. 1020 der KG Kreuzschlach, im Ausmaß von ca. 3.955 m<sup>2</sup>, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz

**Screening lt. Handbuch zur SUP – 2. Auflage 2007: Umweltrelevanzprüfung**

Bauland-Widmungskategorien:

- a) Dorfgebiet-Sonderwidmung Freizeitwohnsitze
- b) Reines Kurgebiet

## a) DORFGEBIET-Sonderwidmung Freizeitwohnsitze

Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz)		Ergebnis
1	im Natura 2000 - Europaschutzgebiet	NEIN
2	im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1	NEIN
4	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.4	JA

weiter zu 2  
weiter zu 4  
SUP nicht  
erforderlich

## b) REINES KURGEBIET

Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz)		Ergebnis
1	im Natura 2000 - Europaschutzgebiet	NEIN
2	im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1	NEIN
4	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.4	NEIN
5	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.5	JA
6	Geringfügige Änderung	NEIN
7	Das übergeordnete ÖEK wurde bereits einer SUP unterzogen	JA
8	Die Widmung stellt eine Umsetzung der im ÖEK enthaltenen Planungsinhalte dar. Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	JA

weiter zu 2  
weiter zu 4  
Weiter zu 5  
Weiter zu 6  
Weiter zu 7  
Weiter zu 8  
SUP nicht  
erforderlich

Als **Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung Freizeitwohnsitze** gem §8 K-GplG95 idGF. sind festzulegen:

- (1) *Flächen für Apartmenthäuser und für sonstige Freizeitwohnsitze, das sind Wohngebäude oder Wohnungen, die zur Deckung eines lediglich zeitweilig gegebenen Wohnbedarfes bestimmt sind, müssen als Sonderwidmung festgelegt werden.*
- (2) *.....*
- (3) *Eine Verwendung als Freizeitwohnsitz ist bei Wohngebäuden oder Wohnungen anzunehmen, bei denen auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausgestaltung, Einrichtung u. ä. erkennbar davon auszugehen ist, daß sie nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bestimmt sind, sondern zum Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig zu Freizeit- oder Erholungszwecken benützt werden sollen.*
- (4) *Sonderwidmungen für Apartmenthäuser und für sonstige Freizeitwohnsitze dürfen in Dorfgebieten, Wohngebieten, Geschäftsgebieten und in Kurgebieten, ausgenommen in reinen Kurgebieten, festgelegt werden.*

Als **Kurgelbiete** sind gem. §3(6) des K-GemeindeplanungsG95 idGF. jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind, im Übrigen

- a) *für Wohngebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen nach Abs. 4 lit. a,*
- b) *für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen, wie insbesondere Sport- und Erholungseinrichtungen, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten, und*
- c) *für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner des Kurgelbietes oder dem Fremdenverkehr dienen, und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Kurgelbiet die Voraussetzungen nach Abs. 3 dritter Satz erfüllen. In Kurgelbieten dürfen Flächen als **reine Kurgelbiete** festgelegt werden, in denen neben Gebäuden von Gast- und Beherbergungsbetrieben nur solche Einrichtungen und Gebäude nach lit. b und solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen nach lit. c errichtet werden dürfen, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen (Abs. 3) mit sich bringen.*

Die Widmungsflächen weisen keine sonstigen Merkmale auf, die aufgrund anderer Gesetzesmaterien als explizit schutzwürdig bekannt sind.

Im Zuge der SUP-Relevanzprüfung durch die Gemeinde konnten keine wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Widmungsänderungen für die Umwelt festgestellt werden.

**ANLAGE:**

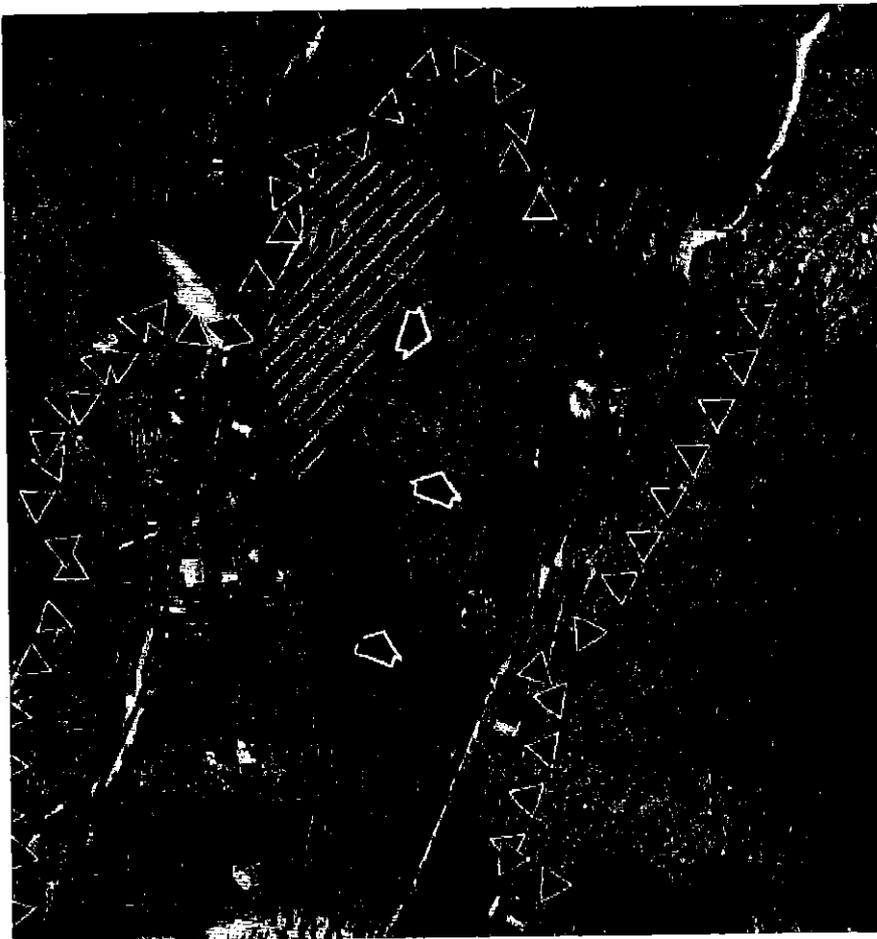
- ÖEK-Siedlungsleitbild 2014: Auszug Legende und Plan Bl.Nr.2
- Auszug Masterplan Sonnalm-Stubeck
- Auszüge aus WidmungenOnline zu den FWP-Verfahrenspunkten 8/B2-C2/2016 bis 11/B2-C2/2016 mit zugehörigen IST-SOLL – Lageplänen

**ÖEK-Siedlungsleitbild - Auszug Legende und Plan Bl. Nr. 2:**

**Siedlungsgrenzen**  
 **Absolut: Naturraum oder Ortsbild\***       **Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)**

**Entwicklungsrichtungen**  
 **Dörfliche Mischfunktion**       **Vorrangzone Freizeit- und Tourismusfunktion**  
 **Wohnfunktion**       **Waldentwicklungsplan - Schutzfunktion**  
 **Tourismusfunktion**

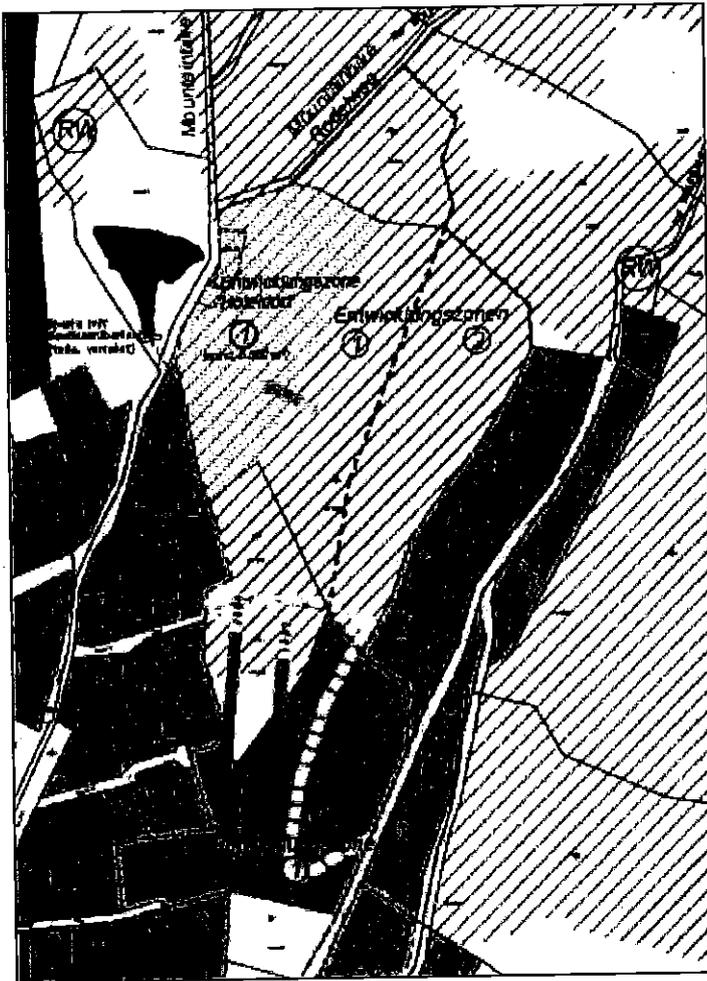
 **Änderungsbereich**



**Ergänzende Informationen zum Plan Siedlungsleitbild - Plansymbol** 

Planblatt	Nr.	
2		<p><b>Stubeck:</b>                      Bestehendes Bauland mit innerörtlichen Reserveflächen.                      - Entwicklungsmöglichkeit nach primärer Bebauung von mind. 75% der innerörtlich bisher unbebauten Baulandwidmungen innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen von Süd nach Nord gem. Masterplan.                      - Gewerblich-touristische Funktionen in Teilbereichen (Hoteldorf-Almhütt... „sanfte“ Sportinfrastruktur)                      - Voraussetzung: Masterplan mit räumlichen und inhaltlichen Nutzungsvorgaben im Gebiet.                      - Teilbebauungsplanung und zonale geordnete Entwicklung und Erschließung.                      - Nach Möglichkeit Rücknahme ungünstig gelegener unbebauter Baulandflächen.</p>

## ÖEK - Masterplan Sonnaln-Stubeck - Auszug Legende und Plan:



### LEGENDE:

- Gemeindegrenze
- //// Wald mit besonderem öffentlichem Interesse an der Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (KZ.317)
- bewässer., reucontop., und berg.
- bestehende Haupterschließungsstraße  
Haupterschließungsstraße Projektierung
- PKW-Abstellplätze / Grünand-Parkplatz (schiefe)
- ~ Wegböschung/Befestigungsmaßnahmen/Abstandsbereich
- Grünlandnutzung Wintersport gem. FWF (Rodelstrecke - Aufahrt mit Rodelkar, Schiabfahrt, Loipe, Zetraum und dergleichen)
- Besondere Grünlandergänzungsnutzungen für Sommer- und Winterportaktivitäten (Sondernutzungen Grünland)
- Gewerbe/leichte Tourismusfunktion
- Wohnfunktion (FZW)
- Bauzone für Freizeiwirtschaft (bestehende B.-Wärmung) / VP = RWP im Vorplanungsvorhaben
- Wärmungsgemäßer Objektbestand Freizeiwirtschaft
- Gewerbe, Tourismuszone (spezifischer B. erforderlich) - in Begleitung organischer Gestaltungsmaßnahmen (Rasenpark, Abstellplätze, etc.)
- bestehende tourist. Nutzung/Bereitstellung
- Entwicklungsrichtungen von innen nach außen
- Zentrenbereiche für Freizeit- und Sportentwicklungen (z.B. zentrale Gebäude, Umkleiden, Sanitärerichtungen, Schi-/Rodelbereich, PKW-Abstellplätze, Versorgung und dergleichen)
- Mögliche Langlaufstrecke
- Erhaltung der Landschaft - keine Bebauung
- ① Entwicklungszone 1:  
Das dez. bestehende unbebaute Bauland innerhalb dieser Entwicklungszone ist primär zu mind. 75 % zu bebauen. Danach Baulandentwicklung sukzessive von innen nach außen. Gewerbe/leichte Tourismusfunktionen dürfen zeitlich bevorzugt bebaut werden.
- ② Entwicklungszone 2:  
Die Neufestlegung als Bauarea ist nach Bebauung von mind. 75% der Zone 1 möglich.

### 05) Projekt „Ortskernbelebung“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen sowie des Finanzierungsplanes aufgrund der vorliegenden Förderzusage des Landes Kärnten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Beratungen und Beschlussfassung im Gemeinderat im Mai der aktualisierte Antrag für die Teilnahme von Gmünd an der Förderinitiative „Ortskernbelebung“ eingebracht wurde.

Für die Bearbeitung wurden 2 Angebote eingeholt:

Holm/Karschnig/Wührer, Klagenfurt € 48.000,--  
Peyker, Graz € 45.000,--

Die Kosten (Peyker) teilen sich dabei folgend auf: € 18.000,-- für Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen, Moderation und € 27.000,-- für Masterplan, Planungskonzept und Gutachten.

Die Finanzierung wurde mit € 30.000,-- aus der Förderinitiative und € 15.000,-- aus Eigenmitteln vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 22.08.2016 erhielt die Stadt Gmünd die Zusage für die Förderung in Höhe von € 30.000,--. Dazu müssen mindestens € 45.000,-- (brutto) an Kosten förderfähig nachgewiesen werden. Dazu ist ein Annahme- und Verpflichtungserklärung zu beschließen.

Gleichzeitig wäre auch die Vergabe der Planungsleistungen sowie der Finanzierungsplan zu beschließen. Für den Eigenmittelanteil müsste noch eine finanzielle Bedeckung gefunden werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 empfohlen, die Umsetzung des Projektes, die Finanzierung – hier ist die Bedeckung der € 15.000,-- noch offen - sowie die Vergabe der Leistungen an das Büro Peyker zu beschließen.

In der Zwischenzeit wurde beim Land Kärnten ein Antrag auf Verlängerung der Fertigstellungsfrist des Projektes bis Ende 2017 eingebracht.

Dazu liegt vom 10.11.2016 folgende Antwort der Gemeindeabteilung vor:

*„Ich habe Ihr Ansuchen um Fristverlängerung bis 31.12.2017 erhalten. Ich kann Ihnen derzeit keine Zusage geben, weil einerseits der neue Abrechnungstermin erst genehmigt werden muss, andererseits die Fördermittel ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden müssen.*

*Der neue **Abrechnungstermin** wird mit **04.12.2017** festgelegt, weil die Projekte noch geprüft und abgerechnet werden müssen. Außerdem muss lt. Förderbestimmungen die Abgabe und Annahme des Städtebaulichen Gesamtkonzeptes vom Gemeinderat beschlossen werden. Dies alles würde sich per 31.12.2017 nicht ausgehen.*

*Sollten dazu noch Einwände bestehen, ersuche ich um Mitteilung, um den neuen Abrechnungstermin 04.12.2017 genehmigen zu lassen.“*

Auf die Frage von Frau Vzbgm. Penker, ob der zu bearbeitende Bereich bis zur äußeren Stadtmauer reicht, sagt Herr Bgm. Jury, dass dies zutreffen wird.

Herr GR. Dullnig berichtet, dass gemäß Rücksprache mit Herrn DI. Wetschko der Masterplan über die Ortskernbelebung eine Voraussetzung ist, dass zukünftig auch private Planungen und Initiativen gefördert werden. Die Förderung für privaten Planungen soll bis zu € 7.500,-- und für Investitionen bis zu € 20.000,-- betragen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass Gmünd mit seiner Altstadt ein Paradebeispiel ist.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass die Entwicklung in Gmünd derzeit sehr gut ist. Wichtig ist aber, dass sich Gmünd auch weiterentwickelt. Man sollte überlegen auch die Fachhochschule in die Planungstätigkeiten einzubeziehen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass eine Kooperation mit Fachhochschule und Universität durch die Projektleitung abgeklärt werden sollte.

Herr GR. Dullnig sagt, dass das Angebot von Architekt Peyker in Ordnung ist, wenn damit sämtliche Kosten und auch der gesamte Altstadtbereich abgedeckt ist.

Auf die Frage von Herrn StR. Schober hinsichtlich der Ausfinanzierung des Vorhabens sagt Herr Vzbgm. Faller, dass man die Bedeckung der € 15.000,-- im Jahr 2017 schaffen sollte. Man sollte keinesfalls auf die Förderung über € 30.000,-- verzichten. Wichtig ist jedenfalls auch, dass weiterhin viel für Gmünd getan wird. Man darf sich auf dem Erreichten nicht ausruhen. Für den Altstadtbereich gibt es schon seit Jahren Diskussionen über Maßnahmen. Ein Beispiel dafür ist die Diskussion über die Schaffung einer zumindest zeitlich begrenzte Einbahnregelung am Hauptplatz. Die Wirkung eines Masterplanes wird davon abhängen, was man daraus macht.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, die Umsetzung des Projektes „Ortskernbelebung“ entsprechend der vorliegenden Förderbedingungen mit Abrechnungstermin 04.12.2017 zu beschließen. Die Finanzierung des Eigenmittelanteiles erfolgt im Jahr 2017 über Grundverkäufe. Der Auftrag für die erforderlichen Planungsleistungen wird auf Basis der vorliegenden Angebote an Herrn Arch. DI. Herfried Peyker mit einem Pauschalsumme von € 45.000,- vergeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herr Vzbgm. Faller

### **einstimmig**

zu und beschließt die Umsetzung des Projektes „Ortskernbelebung“ entsprechend der vorliegenden Förderbedingungen mit Abrechnungstermin 04.12.2017. Die Finanzierung des Eigenmittelanteiles erfolgt im Jahr 2017 über Grundverkäufe. Der Auftrag für die erforderlichen Planungsleistungen wird auf Basis der vorliegenden Angebote an Herrn Arch. DI. Herfried Peyker mit einem Pauschalsumme von € 45.000,-- vergeben.

#### **06) Photovoltaikanlage Karnerau;**

**Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Projektes einschließlich Finanzierungsplan und Vergabe der Arbeiten**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für Errichtung der schon längere Zeit geplanten Photovoltaikanlage Karnerau nunmehr folgende Angebote inkl. Mwst. vorliegen:

Elektro Hartlieb, Spittal	€	13.980,00
Elektro Pirker, Gmünd	€	12.578,29
Elektro Krobath, Spittal	€	13.440,00

Die Finanzierung erfolgt über € 4.900,-- Bedarfszuweisungsmittel und über Mittel aus dem ordentlichen Haushalt gemäß Nachtragsvoranschlag.

Herr GR. Dullnig sagt, dass ursprünglich eine große Anlage vorgesehen war. Dies ist nunmehr der davon verbliebene Rest. Die Gemeinde ist Mitglied in der KEM-Region. Hier gab es im Vorfeld keine Einbindung in das Projekt. Die erste Information erhielt er erst in der Sitzung am 10. Oktober.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass es schade ist, wenn keine Fördermittel über die KEM-Region angesprochen werden können. Eine Verschiebung ist aber nicht mehr möglich, da sonst die vorhandenen Bedarfszuweisungsmittel verfallen. Die Anlage des Sportplatzes hat bereits jetzt eine Solaranlage für die Warmwasseraufbereitung. Die Diskussion über die Photovoltaikanlage Karnerau läuft bereits seit über drei Jahren. Er hat – obwohl dies nicht sein Ausschussbereich ist – selbst über den aktuellen Stand nachgefragt und sich informiert.

Herr GR. Dullnig sagt, dass das ehemalige Großprojekt eingereicht worden war. Die Solaranlage wurde vom ehemaligen Hartl-Schumi-Haus verwendet. Eine Übertragung der Bedarfszuweisungsmittel war nie Thema.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Stadtrat am 19. Oktober 2016 empfohlen hat, die Umsetzung des Projektes „Photovoltaikanlage Karnerau“ mit Beauftragung der Firma Elektro Pirker, Gmünd zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt – wie im 2. Nachtragsvoranschlag vorgesehen, über BZ-Mittel und Eigenmittel der Gemeinde.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Mößler den Antrag, die Umsetzung des Projektes „Photovoltaikanlage Karnerau“ mit Beauftragung der Firma Elektro Pirker, Gmünd als Bestbieter mit einer Angebotssumme von € 12.578,29 inkl. MwSt. zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt – wie im 2. Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahr 2016 vorgesehen, über Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 4.900,-- und Eigenmittel der Gemeinde aus dem ordentlichen Haushalt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Umsetzung des Projektes „Photovoltaikanlage Karnerau“ mit Beauftragung der Firma Elektro Pirker, Gmünd als Bestbieter mit einer Angebotssumme von € 12.578,29 inkl. MwSt.. Die Finanzierung erfolgt – wie im 2. Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahr 2016 vorgesehen, über Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 4.900,-- und Eigenmittel der Gemeinde aus dem ordentlichen Haushalt.

## **07) Freiwillige Feuerwehr Gmünd;**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung einer Tragkraftspritze**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Feuerwehr Gmünd mitgeteilt hat, dass dringend die Neuanschaffung einer Tragkraftspritze erforderlich ist. Die Kosten für die Tragkraftspritze belaufen sich gemäß vorliegendem Förderantrag auf € 15.360,--. Der Ankauf wird vom Kärntner Landesfeuerwehrverband mit € 3.640,-- unterstützt. Der Gemeinde verbleibt somit ein Kostenanteil von € 11.720,--.

Der Antrag wurde vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemeinsam mit der FF Gmünd eingebracht. Der Ankauf wäre nunmehr im Gemeinderat zu beraten.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 einhellig empfohlen, den Ankauf der neuen Tragkraftspritze zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den Ankauf einer neuen Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Gmünd zu beschließen. Die Gesamtkosten belaufen

sich auf € 15.360,--. Von seiten des Landesfeuerwehrverbandes gibt es einen Zuschuss in Höhe von € 3.460,--.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt den Ankauf einer neuen Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Gmünd. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 15.360,--. Von seiten des Landesfeuerwehrverbandes gibt es einen Zuschuss in Höhe von € 3.460,--.

**08) ABA Gmünd;**

**Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für die Erweiterung des Fernmeldesystems für die Pumpanlage der ABA Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Errichtung des Fernmeldesystem der ABA Gmünd (Pumpanlagen) bereits ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates besteht. Auf Basis dieses Beschlusses wurde das Projekt bei Bund und Land zur Förderung eingereicht. Mit Schreiben vom 26.09.2016 wurde durch die vorprüfende Förderstelle des Landes mitgeteilt, dass das Projekt ab dem 15.06.2016 förderfähig ist und wurde das Ansuchen zur weiteren Bearbeitung der KPC für die Abwicklung der Bundesförderung weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 03.10.2016 hat die Bundesförderstelle mitgeteilt, dass für die endgültige Bearbeitung noch einen Kosten- und Leistungsrechnung vorzulegen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde in der Zwischenzeit in Zusammenarbeit mit dem Büro Quantum, Klagenfurt sowohl für die Wasserversorgungs- als auch für die Abwasserentsorgungsbereich erstellt und an die Förderstellen nachgereicht.

Da für die Pumpenüberwachungen keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen erforderlich sind, wird vorgeschlagen, da die Umsetzung des Projektes im Gemeinderat endgültig zu beschließen, wobei mit der Umsetzung bei schriftlicher Vorlage der Förderzusagen von Land und Bund begonnen werden soll.

<u>Investitionskosten</u>	€	51.200,--
Bundesförderung (39 %)	€	19.968,--
Landesförderung (10 %)	€	5.120,--
Eigenmittel Kanal	€	26.112,--

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19.10.2016 einhellig empfohlen, den Finanzierungsplan für die Erweiterung des Fernmeldesystem für die Pumpanlagen der ABA Gmünd entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, den Finanzierungsplan für das Projekt Erweiterung des Fernmeldesystems für die Pumpanlagen der ABA Gmünd entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

**einstimmig**

zu und beschließt den folgenden Finanzierungsplan für das Projekt Erweiterung des Fernmeldesystems für die Pumpanlagen der ABA Gmünd:

2017:

Ausgaben:

Investitionskosten	€	51.200,--
--------------------	---	-----------

Einnahmen:

Bundesförderung (39 %)	€	19.968,--
Landesförderung (10 %)	€	5.120,--

Eigenmittel Kanal	€	26.112,--
Summe	€	51.200,--

### 09) Straßensanierungen;

Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Zusatzkosten in der Unteren Vorstadt und Beschlussfassung über die damit zusammenhängende Erweiterung des Finanzierungsplanes Grünleiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Straßensanierungsmaßnahmen im Bereich der Unteren Vorstadt Mehrkosten von € 68.000,-- ermittelt wurden. Diese sollen gemäß der ursprünglichen Festlegung über Einnahmen aus den Grundverkäufen finanziert werden. Dazu müsste ein Finanzierungsplan beschlossen werden. Im Straßenbereich wurde rund € 1.000.000,-- an Sanierungsmaßnahmen investiert. Die vorliegende Überschreibung soll gemäß den Vorberatungen aus den Einnahmen der Grundverkäufe Grünleiten bedeckt werden.

Herr StR. Schober sagt, dass die Finanzierung über die Verkäufe aus dem Baulandmodell Grünleiten nicht ganz in Ordnung ist.

Herr GR. Dullnig sagt, dass es beim Straßensanierungsprojekt 37 Teilbereiche gegeben hat. Ursprünglich war davon ausgegangen worden, dass die Gesamtinvestitionssumme von € 1.000.000,- - „in Stein gemeißelt“ sei.

Herr Bgm. Jury sagt, dass in einzelnen Teilbereiche im Zuge der Ausführung die Notwendigkeit festgestellt wurde, mehr zu tun.

Herr GR. Lax sagt, dass dies beispielsweise auf die Stadtbrücke zutrifft.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, für die Mehrkosten aus dem Bereich der Straßensanierung in Höhe von € 68.000,-- die Finanzierung über Erlöse aus Grundverkäufen zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker mit

**17 zu 2 Stimmen**

zu und beschließt die Mehrkosten aus dem Bereich der Straßensanierung in Höhe von € 68.000,-- über Erlöse aus Grundverkäufen zu finanzieren.

Gegenstimmen:

StR. Schober, GR. Gratzner

Beide begründen die Gegenstimme damit, dass die Erlöse aus den Grundverkäufen nicht für die Finanzierung der Straßensanierung herangezogen werden sollten.

### 10) Private Weganlagen Treffenboden;

Beratung und Beschlussfassung über den neuen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Fertigstellung von privaten Weganlagen im Bereich der Ortschaft Treffenboden

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es jetzt eine Einigung betreffend der Endherstellung der Wegflächen in der Ortschaft Treffenboden im Bereich von der Liegenschaft Mölzer (Reblaus) bis Spreitzer gibt. Es sind dabei 3 unterschiedliche Weggrundstücke betroffen.

Es ist vorgesehen die Wegflächen zu asphaltieren sowie die Entwässerungen entsprechend herzustellen.

Die Eigentümergruppen haben bei der Gemeinde um Gewährung eines Zuschusses zu dieser Maßnahme angesucht.

Bisher wurden derartige private Weganlagen mit einem 50%igen Zuschuss zur Asphaltdecke unterstützt, sofern der Weg technisch einwandfrei hergestellt wird.

Bei der Anlage Treffenboden sind ca. 1200 m<sup>2</sup> Asphaltfläche betroffen. Die Gesamtkosten des Projektes inkl. Adaptierung Unterbau und Entwässerung belaufen sich auf rund € 37.600,-- + € 4.200,-- (Zufahrtsweg Dullnig Hans) = gesamt € 40.800,--  
Die darin enthaltenen Asphaltierungskosten belaufen sich auf € 21.950,-- für den Hauptweg und € 3.200,-- für das Wegstück Dullnig Hans = gesamt € 25.150,-- inkl. Mwst.

Der Zuschuss der Gemeinde (50 % der Asphaltierungskosten) würde daher € 10.975,-- + € 1.600,-- betragen. Eine Auszahlung kann jedenfalls erst nach Fertigstellung der Maßnahmen und dem Nachweis bezahlter Rechnungen sowie nach entsprechender Bedeckung der Mittel im Budget der Gemeinde erfolgen.

Ob es in der Folge zu einem Antrag auf Übernahme der Wegteile in das öffentliche Gut der Gemeinde kommen wird, ist noch nicht bekannt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 empfohlen, die Gewährung einer Unterstützung für die Fertigstellung der privaten Weganlagen im Bereich der Ortschaft Treffenboden mit einem Betrag von insgesamt rund € 12.500,-- zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, für die Fertigstellungsarbeiten im Bereich der privaten Weganlagen Treffenboden einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Asphaltdecke zu gewähren. Der Nachweis hat in Form der Vorlage einer Firmenrechnung mit Zahlungsnachweis zu erfolgen. Die vorgelegten Unterlagen werden über Herr DI. Sattlegger für die Gemeinde geprüft. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel und entsprechender Bedeckung im Jahr 2017.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

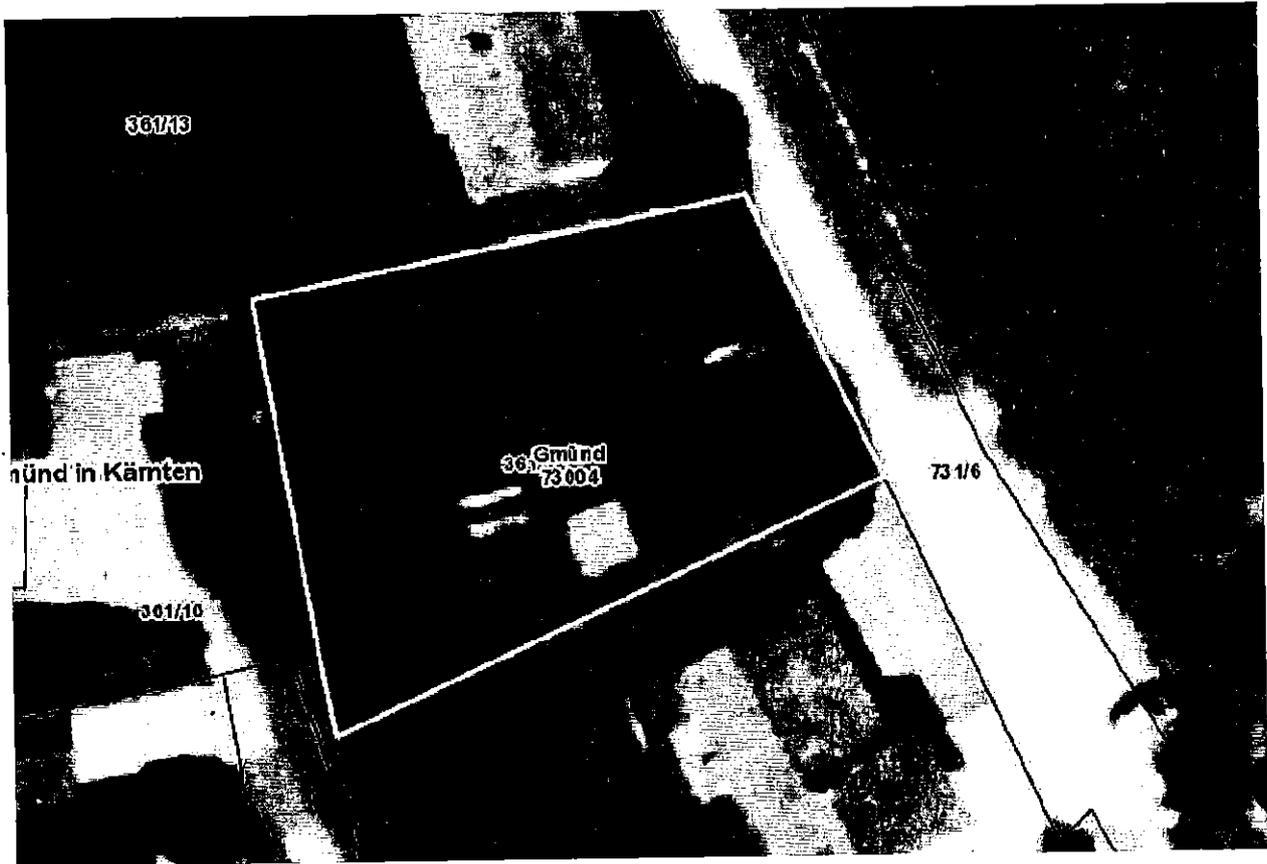
### **einstimmig**

zu und beschließt für die Fertigstellungsarbeiten im Bereich der privaten Weganlagen Treffenboden einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Asphaltdecke zu gewähren. Der Nachweis hat in Form der Vorlage einer Firmenrechnung mit Zahlungsnachweis zu erfolgen. Die vorgelegten Unterlagen werden über Herr DI. Sattlegger für die Gemeinde geprüft. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel und entsprechender Bedeckung im Jahr 2017.

#### **11) Grundstück 361/12 KG Gmünd;**

**Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Grundstückes 361/12 KG Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Grundstück Nr. 361/12 KG Gmünd mit einer Fläche 1001 m<sup>2</sup> in der Ortschaft Holztratte derzeit 2 Kaufanträge vorliegen. Die Verwertung des Grundstückes wurde mit Beschluss des Gemeinderates an das S-Real Service Regger übertragen. Aufgrund des nunmehrigen Umstandes, dass der Verkauf ohne aktive Mitwirkung des Maklers zustandekommen wird, wurde vom Büro Regger die Reduktion der vertraglich vereinbarten Maklergebühr von 3,5 auf 1 % angeboten.



Die Kaufanträge im Detail:

Frau Angelika Pließnig, Holztratte 21 hat mit Schreiben vom 19.09.2016 ein Kaufangebot über € 40.000,-- (ohne Bauoption) abgegeben.

Frau Renate Trattnig, 9862 Kremsbrücke, Reitern 11 hat mit Schreiben vom 03.10.2016 ein Kaufangebot über € 50.000,-- (inkl. Maklergebühr) abgegeben. Sie beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses mit Hauptwohnsitz.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 einhellig den Verkauf des Grundstückes an Frau Renate Trattnig empfohlen. Begründet wird die Empfehlung damit, dass Frau Trattnig einen höheren Kaufpreis anbietet und die Errichtung eines Wohnhauses mit Hauptwohnsitz beabsichtigt.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Treven den Antrag, das Grundstück Nr. 361/12 K.G. Gmünd in der Ortschaft Holztratte mit einem Ausmaß von 1001 m<sup>2</sup> an Frau Renate Trattnig, 9852 Kremsbrücke, Reitern 11 zum Pauschalpreis von € 50.000,-- zu verkaufen. Die Nebenkosten des Kaufes sind durch die Käuferin zu tragen. Die anfallende Maklergebühr in Höhe von 1 % wird durch die Stadtgemeinde Gmünd übernommen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Treven

**einstimmig**

zu und beschließt das Grundstück Nr. 361/12 K.G. Gmünd in der Ortschaft Holztratte mit einem Ausmaß von 1001 m<sup>2</sup> an Frau Renate Trattnig, 9852 Kremsbrücke, Reitern 11 zum Pauschalpreis von € 50.000,-- zu verkaufen. Die Nebenkosten des Kaufes sind durch die Käuferin zu tragen. Die anfallende Maklergebühr in Höhe von 1 % wird durch die Stadtgemeinde Gmünd übernommen.

## **12) Grundstücksangelegenheiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses für die Vermessungsurkunde GZ 3169/05 vom 12.12.2005 des Vermessungsbüros DI. Klampferer (Großegger, Gries) aufgrund der Vorgaben des Grundbuches

- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Hubert Rudiferia auf Sondernutzung von Straßengrund für die Errichtung einer Außenstiege
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Franz Michael Kohlmayr, Unterkreuschlach 3 auf Kauf der Parzelle 1104/1 K.G. Kreuschlach
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Ing. Heimo Dullnig über die Sondernutzung von öffentlichem Straßengut für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Pucher im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Weganlage Burgwiese in das öffentliche Gut aufgrund der berechtigten Flächen

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses für die Vermessungsurkunde GZ 3169/05 vom 12.12.2005 des Vermessungsbüros DI. Klampferer (Großegger, Gries) aufgrund der Vorgaben des Grundbuches**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Gemeinderat am 27.07.2016 zur Vermessungsurkunde DI. Horst Klampferer, GZ: 3169/05, vom 12.12.2005 der folgende Beschluss gefasst wurde:

„Der Gemeinderat beschließt die Vermessungsurkunde des Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 12.12.2005, GZ: 3169/05 mit der Teilflächen vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Gries“ abgetreten werden.“

Aufgrund einer Rückmeldung des Grundbuches, müsste der Beschluss dahingehend geändert werden, dass die Bezeichnung öffentliches Gut entfällt, da der Weg zwar öffentlichen Charakter hat, jedoch grundbücherlich nicht als öffentliches Gut eingetragen ist.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 empfohlen, den Beschluss entsprechend zu berichtigen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den Beschluss vom 27.07.2016 aufzuheben und die Vermessungsurkunde des Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 12.12.2005, GZ: 3169/05 mit der Teilflächen der Parzelle 616/4 KG Gmünd im Bereich der Straßenanlage „Gries“ abgetreten werden zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

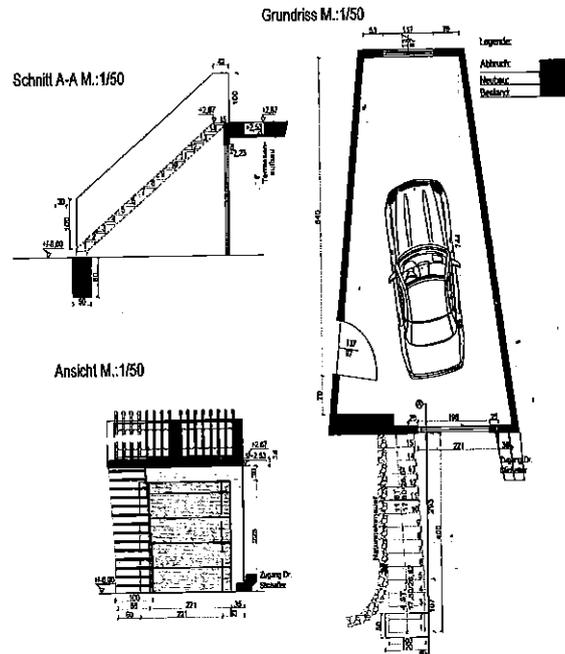
**einstimmig**

zu und beschließt die Vermessungsurkunde des Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 12.12.2005, GZ: 3169/05 mit der Teilflächen Parzelle 616/4 KG Gmünd im Bereich der Straßenanlage „Gries“ abgetreten werden.

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Hubert Rudiferia auf Sondernutzung von Straßengrund für die Errichtung einer Außenstiege**

Vor Beratung dieses Tagesordnungspunkt verlässt Herr StR. Rudiferia aus Gründen der Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Hubert Rudiferia die Errichtung einer Außenstiege beabsichtigt, welche sich zum auf dem öffentlichen Grundstück Nr. 720/1 KG Gmünd befinden wird. Herr Rudiferia hat dafür um Sondernutzung des öffentlichen Straßengrundes angesucht.



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 empfohlen, Herrn Hubert Rudiferia die Sondernutzung des öffentlichen Gutes für die Errichtung einer Außentreppe einzuräumen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Treven den Antrag, dem Antrag von Herrn Hubert Rudiferia auf Sondernutzung des öffentlichen Gutes im Bereich der Parzelle 720/1 KG Gmünd zum Zweck der Errichtung einer Außenstiegen mit Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Treven

### einstimmig

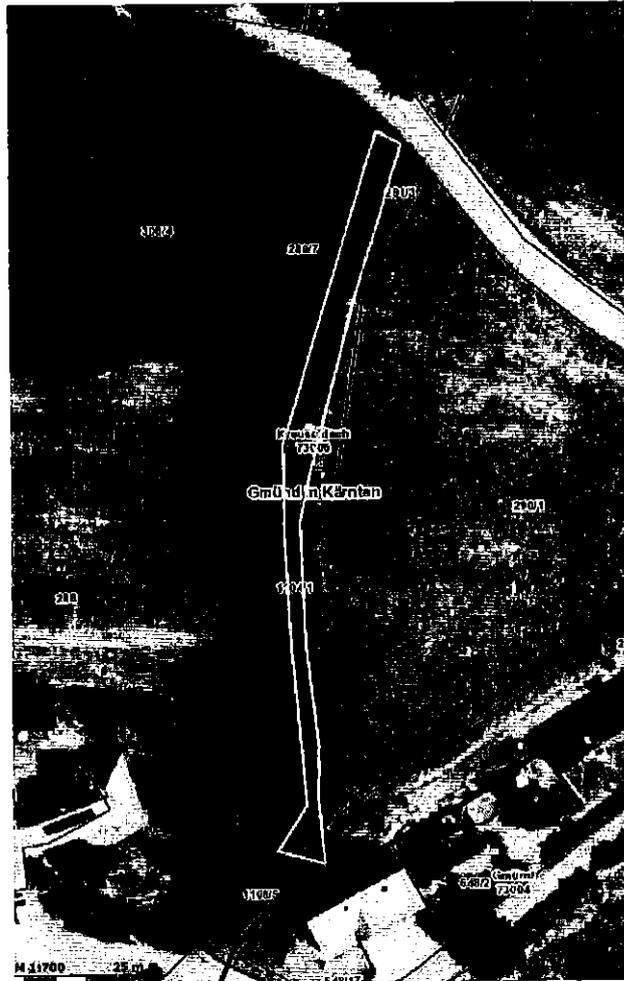
zu und beschließt dem Antrag von Herrn Hubert Rudiferia auf Sondernutzung des öffentlichen Gutes im Bereich der Parzelle 720/1 KG Gmünd zum Zweck der Errichtung einer Außenstiegen mit Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung zuzustimmen.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes nimmt Herr StR. Rudiferia wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

### c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Franz Michael Kohlmayr, Unterkreuslach 3 auf Kauf der Parzelle 1104/1 K.G. Kreuslach

Vor Beratung dieses Tagesordnungspunkt verlässt Herr GR.-Ers. Kohlmayr aus Gründen der Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Kohlmayr mit Schreiben vom 21.03.2016 um Kauf der Parzelle 1104/1 KG Kreuslach angesucht hat. Diese Wegparzelle (derzeit noch öffentliches Gut) hat eine Fläche von 438 m<sup>2</sup>.



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 empfohlen, die Parzelle mit einem Pauschalpreis von € 2.000,-- zu verkaufen. Im Verkaufsfall müsste für die Fläche auch das öffentliche Gut aufgehoben werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Treven den Antrag, grundsätzlich die Parzelle 1104/1 KG Kreuzlach mit einem Pauschalpreis von € 2.000,-- an Herrn Franz Michael Kohlmayr zu verkaufen. Die anfallenden Nebenkosten des Rechtsgeschäftes sind durch den Käufer zu tragen. Für die Durchführung des Verkaufes wird die Einleitung des Verfahrens für die Aufhebung des öffentlichen Gutes festgelegt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Treven

**einstimmig**

zu und beschließt grundsätzlich die Parzelle 1104/1 KG Kreuzlach mit einem Pauschalpreis von € 2.000,-- an Herrn Franz Michael Kohlmayr zu verkaufen. Die anfallenden Nebenkosten des Rechtsgeschäftes sind durch den Käufer zu tragen. Für die Durchführung des Verkaufes wird die Einleitung des Verfahrens für die Aufhebung des öffentlichen Gutes festgelegt.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes nimmt Herr GR.-Ers. Kohlmayr wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

**d) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Ing. Heimo Dullnig über die Sondernutzung von öffentlichem Straßengut für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Pucher im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Ing. Heimo Dullnig mit Schreiben vom 06. Oktober 2016 im Namen und Auftrag von Herrn Franz Pucher, Oberkreuslach 1 um Benützung des öffentlichen

Gutes – Parzellen 1134, 1135 und 1136 alle KG Kreuzschlach im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm für Verlegung von Leitungen der „WVA Franz Pucher – Stubeck“ angesucht hat.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 empfohlen, der Sondernutzung von öffentlichem Straßengut im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Pucher zuzustimmen.

Herr GR.-Ers. Lesjak stellt den Antrag, dem Ansuchen um Sondernutzung von öffentlichem Straßengut im Bereich der Grundstücke Nr. 1134, 1135 und 1136 alle KG Kreuzschlach durch Herrn Franz Pucher, Oberkreuschlach zum Zweck der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage mit Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Lesjak

### **einstimmig**

zu und beschließt dem Ansuchen um Sondernutzung von öffentlichem Straßengut im Bereich der Grundstücke Nr. 1134, 1135 und 1136 alle KG Kreuzschlach durch Herrn Franz Pucher, Oberkreuschlach zum Zweck der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage mit Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung zuzustimmen.

### **e) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Weganlage Burgwiese in das öffentliche Gut aufgrund der berechtigten Flächen**

Vor Beratung dieses Tagesordnungspunkt verlässt Herr GR.-Ers. Kohlmayr aus Gründen der Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Übernahme der Wegflächen „Burgwiese“ vom Gemeinderat schon grundsätzlich beschlossen wurde. Im Zuge der Vorbereitung der grundbücherlichen Durchführung wurde festgestellt, dass im Bereich der Einfahrt (Grundgrenze zwischen Kohlmayr und Stallegger) der Kataster mit der Natur nicht übereinstimmt. Hier war vor längerer Zeit zwischen den beiden beteiligten Privaten vereinbart worden, dass die Familie Stallegger die Mauer in das Grundstück Kohlmayr hineinbauen kann. Die Grenzen wurden aber nie grundbücherlich berichtigt.

Es wurde daher jetzt eine Vermessung durchgeführt und wurden die Grenzen berichtigt. Da sich aufgrund dieser Grenzberichtigung auch Änderungen der Flächen für die Übernahme in das öffentliche Gut ergeben, muss der Beschluss der Übernahme mit den geänderten Flächen nochmals vom Gemeinderat gefasst werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, die Grundstücke Nr. 648/16 KG 73004 Gmünd, Nr. 281/2, 281/20 und 281/27 alle KG 73006 Kreuzschlach mit einem Gesamtausmaß von 3213 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd zu übernehmen und im Rahmen der Einreihungsverordnung als „Verbindungsstraße Burgwiese“ zu kategorisieren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

### **einstimmig**

zu und beschließt die Grundstücke Nr. 648/16 KG 73004 Gmünd, Nr. 281/2, 281/20 und 281/27 alle KG 73006 Kreuzschlach mit einem Gesamtausmaß von 3213 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd zu übernehmen und im Rahmen der Einreihungsverordnung als „Verbindungsstraße Burgwiese“ zu kategorisieren.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes nimmt Herr GR.-Ers. Kohlmayr wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

### 13) Straßen und Wege;

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Ortschaft Unterbuch

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Frau Eva Fertin in der letzten Sitzung des Gemeinderates ein Sondernutzungsrecht von öffentlicher Straßenfläche für die Schaffung von 2 Kundenparkplätzen im Bereich ihres Betriebes in Unterbuch eingeräumt wurde. Die entsprechende Vereinbarung wurde ausgearbeitet und auch unterfertigt.

Da sich Nachbarn nicht an diese Regelung halten und die Parkplätze immer wieder verstellt werden, sollte nunmehr im Gemeinderat über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Ausnahme der Kunden der Firma von Frau Eva Fertin beraten werden.

Mit dieser Verordnung und der entsprechenden Anbringung von Verkehrszeichen könnte auch die Polizei einschreiten.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Treven den Antrag für einen Teilbereich der Verbindungsstraße Unterbuch eine Verordnung über ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme der Kunden des Betriebes von Frau Eva Fertin zu erlassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Treven

**einstimmig**

zu und beschließt folgende Verordnung:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 14. November 2016, Zahl: 213-612/2016, mit welcher im Bereich der Ortschaft Unterbuch Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen verordnet werden.

Gemäß §§ 14, 15 und 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 3/2015, in Verbindung mit §§ 43, 44, 51, 52 Ziff. 13b, 54 und 94d Ziff. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 39/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Halte- und Parkverbot

Im Bereich der öffentlichen Weganlage „Unterbuch“ – Grundstück Nr. 1423 K.G. Landfraß – wird gemäß der im beiliegenden Lageplan gelb dargestellten Fläche, ein Halte – und Parkverbot ausgenommen Kosmetikstudio Adam & Eva erlassen.

Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

### § 2

#### Kennzeichnung

Der Bereich des Parkverbotes ist durch Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 Z 13b StVO (**Halten und Parken verboten**) sowie den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO (**← 5 m →**) und „ausgenommen Kosmetikstudio Adam & Eva“ kundzumachen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

### § 4

## Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

Anlage: 1 Lageplan



### 14) Holzfaltatelier;

Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag zwischen der Firma Haßlacher, der Stadtgemeinde Gmünd und der Kulturinitiative Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass hinsichtlich des Holzfaltateliers in der Zwischenzeit eine Neufassung der Förderbedingungen und der vertraglichen Regelungen ausverhandelt wurde.

Dazu liegt nunmehr der Vertragsentwurf vor, der vom Gemeinderat behandelt werden sollte.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19.10.2016 empfohlen, den vorliegende Fördervertrag zwischen der Firma Haßlacher einerseits und der Stadtgemeinde Gmünd bzw. der Kulturinitiative Gmünd andererseits zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag für die Errichtung eines Holzfaltateliers zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

### einstimmig

zu und beschließt den folgenden Fördervertrag:

Zur weiteren Verbesserung und Ergänzung des bereits sehr reichhaltigen Kulturgeschehens in Gmünd und als sichtbares Zeichen des Engagements der Unternehmensgruppe Hasslacher Norica Timber im Bereich Kultur-Sponsoring wird eine

### SPONSORINGVEREINBARUNG

zwischen

1. Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten  
vertreten durch Bürgermeister Josef Jury  
Hauptplatz 20  
9853 Gmünd in Kärnten  
(„**Stadtgemeinde Gmünd**“)

und

2. Kulturinitiative Gmünd (in Kärnten)  
ZVR Nr. 980673377  
vertreten durch die Obfrau Heidemarie Penker und die Geschäftsführerin Dr. Erika Schuster  
Hauptplatz 20  
9853 Gmünd in Kärnten  
(„**Kulturinitiative Gmünd**“)

und

3. HASSLACHER HOLDING GmbH  
FN 258189 s  
vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Kulterer  
Feistritz 1  
9751 Sachsenburg  
(„**Hasslacher Norica Timber**“ oder „**Sponsor**“)

(1. und 3. gemeinsam die „Vertragsparteien“)

über die Errichtung des **HOLZFALTATELIER GMÜND aus Brettsperrholz** und dessen Bespielung  
getroffen wie folgt:

#### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist

- a. die Unterstützung der Stadtgemeinde Gmünd bzw. der Kulturinitiative Gmünd von Hasslacher Norica Timber durch die Errichtung eines Holzfaltateliers auf Fertigteilfundamenten laut Planbeilage ./A und laut Leistungsverzeichnis der Beilage ./B (das „**Künstleratelier**“) für die Stadtgemeinde Gmünd sowie
- b. die Bespielung und das Erbringen von Werbeleistungen im Zusammenhang mit dem Künstleratelier durch die Stadtgemeinde Gmünd bzw. der Kulturinitiative Gmünd.

- (2) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich Hasslacher Norica Timber zur kostenlosen Errichtung des Künstlerateliers unter der Auflage, dass
- a. die Stadtgemeinde Gmünd das Künstleratelier als Bauherr errichtet;
  - b. die Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative Gmünd das Künstleratelier bis zum 31.03.2027 bespielen und
  - c. die Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative Gmünd bis zu diesem Zeitpunkt kostenlose Werbeleistungen für Hasslacher Norica Timber erbringen.
- (3) Einvernehmen herrscht zwischen den Vertragsparteien, dass die Stadtgemeinde Gmünd als Bauwerber Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 612 KG 73004 Gmünd Grundstücknummer 70/2 ist, auf der das Künstleratelier von Hasslacher Norica Timber zu errichten ist und sie somit auch Alleineigentümerin des Künstlerateliers wird. Die Stadtgemeinde Gmünd treffen demnach alle Pflichten eines Bauherren bzw. Bauwerbers, wie insbesondere jene nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz.

## § 2

### Leistungsumfang Hasslacher Norica Timber

- (1) Hasslacher Norica Timber wird sämtliche in der Leistungsverzeichnis der Beilage ./B angeführten Leistungen kostenlos für die Stadtgemeinde Gmünd zu einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Termin erbringen. Die Ausführung der Leistungen von Hasslacher Norica Timber erfolgt in guter Bauqualität entsprechend dem Stand der Technik, den geltenden ÖNORMEN, der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften. Die Stadt Gemeinde Gmünd sagt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Leistungsverzeichnisses zu. Die Leistungspflicht von Hasslacher Norica Timber wird im Leistungsverzeichnis abschließend geregelt.
- (2) Im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Leistungen, die Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen sowie die Baubewachung und die Baustellensicherung werden von der Stadtgemeinde Gmünd übernommen. Die Stadtgemeinde Gmünd hat darüber hinaus alle erforderlichen Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen und vollständigen Leistungserbringung notwendig sind, so rechtzeitig zur Verfügung zustellen, dass eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch Hasslacher Norica Timber möglich ist.
- (3) Die Stadtgemeinde Gmünd hat in angemessener Höhe eine Bauherrenversicherung abzuschließen und der Hasslacher Norica Timber vor Baubeginn nachzuweisen.

## § 3

### Gewährleistung und Haftung

- (1) Hasslacher Norica Timber leistet dafür Gewähr, dass das von ihr gemäß Leistungsverzeichnis erstellte Künstleratelier die in der Planbeilage ./A und im Leistungsverzeichnis der Beilage ./B geforderten und gewöhnlichen Eigenschaften aufweist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit der Übernahme beginnt mit der Übernahme der jeweiligen (Teil-) Leistungen.
- (3) Für alle Schäden, die aus einer mangelhaften Erfüllung der der Stadtgemeinde Gmünd treffenden Verpflichtungen – wie insbesondere der Baustellensicherung, der Baubewachung und Baustelleneinrichtung – herrühren, haftet die Stadtgemeinde Gmünd und hält diese Hasslacher Norica Timber bzw. das von ihr zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung beauftragte Unternehmen schad- und klaglos. Im Übrigen geltende sämtliche Haftungsbestimmungen der ÖNORM B 2110.

## § 4

### Schutzrechte

- (1) Hasslacher Norica Timber verbleibt das alleinige Urheberrecht an seinem Werk. Der urheberrechtliche Schutz umfasst alle Pläne, Schriftstücke und Muster, die von Hasslacher Norica Timber konzipiert wurden.

## § 5

### Bespielung und Werbeleistungen in Zusammenhang mit dem Künstleratelier

- (1) Die Stadtgemeinde Gmünd verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Vertrages zur regelmäßigen Bespielung des Künstlerateliers. Die Kulturinitiative trägt in dieser Zeit dafür Sorge, dass das Atelier jeden

Sommer von Mai/Juni bis Sept./Okt. von KünstlerInnen, insbesondere von BildhauerInnen, bespielt wird. Der Gastaufenthalt im Künstleratelier ist damit Teil des „Artists in Residence Programmes“ der Kulturinitiative Gmünd sowohl in organisatorischer als auch in werbetechnischer Hinsicht.

- (2) Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative Gmünd verpflichten sich zu nachfolgenden Werbeleistungen für Hasslacher Norica Timber:
- a) Hasslacher Norica Timber ist berechtigt, zwei gut sichtbare Logos am Künstleratelier anzubringen.
  - b) Hasslacher Norica Timber ist berechtigt, das Künstleratelier dreimal pro Jahr für Firmenevents zu nutzen.
  - c) In den offiziellen Namen des Künstlerateliers oder der Ausstellung ist der Slogan „From **wood to wonders**“ in Abstimmung mit dem Sponsor zu integrieren.
  - d) Platzierung des Firmenlogos und des Schriftzuges „From **wood to wonders**“ auf sämtlichen Einladungen, Programmen und weiteren Drucksorten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Künstleratelier stehen.
  - e) Platzierung von Werbebannern bei Veranstaltungen im oder um das Künstleratelier, wobei Banner und Roll-Ups von Hasslacher Norica Timber gestellt werden.
  - f) Platzierung eines Werbebanners (mit Verlinkung auf die Website des Sponsors) auf der offiziellen Website der Künstlerstadt Gmünd.
  - g) Erwähnung von „Hasslacher Norica Timber“ bei Veröffentlichung von Berichten, sowie PR- und Marketingtexten im Zusammenhang mit dem Künstleratelier.
  - h) Erwähnung des Sponsors bei Festen und Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Künstleratelier stehen, im Rahmen von Ansprachen.
  - i) Der Sponsor ist jährlich einmal über alle Veranstaltungen rund um das Künstleratelier, mindestens aber drei Monate vor Saisonbeginn, in Kenntnis zu setzen. Dies kann auch mittels Zusendung des jährlichen Jahreskulturkalenders, der am 1. März jeden Jahres erscheint, geschehen.
  - j) Hasslacher Norica Timber hat das Recht, sich als offizieller Partner der Kulturinitiative Gmünd bzw. der Künstlerstadt Gmünd und als exklusiver Hauptsponsor des Künstlerateliers zu bezeichnen.
  - k) Hasslacher Norica Timber hat das Recht, Fotos, Bilder, Renderings, Folder, die in Zusammenhang mit dem Künstleratelier stehen, etc. für Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, PR- und Werbemaßnahmen zu nutzen, auch dann, wenn auf den Fotos oder Bildern Teile der Stadt Gmünd oder Gebäude der Stadt Gmünd zu sehen sind.

## § 6

### Branchenexklusivität

- (1) Während der Dauer dieses Vertrages kommt dem Sponsor Branchenexklusivität zu. Das heißt, dass während der Vertragslaufzeit kein anderes Unternehmen aus der Holzverarbeitungsindustrie Sponsor, Kooperationspartner oder Dienstleister der Kulturinitiative Gmünd sein darf. Von dieser Branchenexklusivität ausgenommen ist der bisherige langjährige Sponsor:

Maltaholz Holzverarbeitungs- und Vertriebsgesellschaft m.b.H.  
 FN 92936 x  
 Karnerau 21  
 A-9853 Gmünd

## § 7

### Zusicherungen der Stadtgemeinde Gmünd und der Kulturinitiative Gmünd

- (1) Die Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative sichern zu und garantieren, dass
- a) zwischen der Stadtgemeinde Gmünd und/oder der Kulturinitiative Gmünd mit Dritten keine Vereinbarungen bestehen, welche die Erfüllung dieses Vertrages gefährden oder gar verhindern können,
  - b) sie über für die Erfüllung dieses Vertrages nötigen Rechte, insbesondere Urheber- und/oder Verwertungsrechte verfügen; die Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative Gmünd halten den Sponsor in Bezug auf Ansprüche Dritter, insbesondere an Bild- und Werbematerialien, die in direktem Zusammenhang mit dem Künstleratelier stehen, vollkommen schad- und klaglos.
  - c) sie das Künstleratelier als positiven Imagerträger für den Sponsor während der Vertragslaufzeit in einem technischen und optischen Zustand einwandfreien halten werden.
- (2) Die Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative sichern, den Sponsor von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf fahrlässigem Handeln des Sponsors.

## § 8

### Beginn und Laufzeit für die Bespielung und Werbeleistungen

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft; das Bespielen und das Erbringen der Werbeleistungen beginnt unmittelbar nach Fertigstellung des Künstlerateliers und endet am 31.03.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 9) bleibt den Parteien unbenommen.

### § 9

#### Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund

- (1) Die Stadtgemeinde Gmünd ist unter Einhaltung einer einjährigen Frist berechtigt, diesen Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aufzulösen, wenn die Stadt bzw. das Land das bespielte Grundstück aus wichtigen Gründen der Stadtentwicklung für einen anderen Zweck benötigt. In diesem Fall ist der Sponsor berechtigt, die Schenkung zu widerrufen und erfolgt der Abbau und Retournierung des Künstlerateliers samt den Fertigfundamenten an den Sponsor durch die Stadtgemeinde Gmünd auf deren Kosten.
- (2) Zudem sind Sponsor und Stadtgemeinde Gmünd berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn über das Vermögen des Sponsors oder der Stadtgemeinde Gmünd ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung mangels Masse unterbleibt. In einen solchen Fall verbleibt das Künstleratelier der Stadtgemeinde Gmünd.
- (3) Der Sponsor ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist jedenfalls aufzulösen, wenn
  - a) die Stadtgemeinde Gmünd und/oder die Kulturinitiative Gmünd ihre Pflichten gemäß § 4 bis § 7 trotz eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht erfüllt (erfüllen);
  - b) Personen, welche der Kulturinitiative Gmünd zugerechnet werden können – wie insbesondere die Mitglieder und Organe des Vereins Kulturinitiative Gmünd – sich öffentlich negativ oder abschätzig über den Sponsor, dessen Konzerngesellschaften, dessen Organe, dessen Produkte oder dessen Leistung als Sponsor äußern und die Kulturinitiative Gmünd ein solches Verhalten nicht kurzfristig, das heißt längstens binnen 5 Werktagen ab Aufforderung abstellt und, soweit dies möglich ist, durch öffentliche Äußerung widerruft;
  - c) vorstehende lit b) gilt sinngemäß für die Stadtgemeinde Gmünd, deren Bürgermeister und deren Stadt- und Gemeinderäte;
  - d) die Eignung der Kulturinitiative Gmünd als positiver Imagerträger beeinträchtigt wird, weil öffentlich Umstände bekannt werden, die das positive Ansehen erheblich beeinträchtigen, etwa durch Einleitung eines strafbehördlichen Ermittlungsverfahren gegen Organe der Kulturinitiative Gmünd wegen ihrer Tätigkeit bei der Kulturinitiative;
  - e) über das Vermögen der Kulturinitiative Gmünd ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung mangels Masse unterbleibt.

### § 10

#### Rechtsfolgen der Auflösung des Vertrages aus den Gründen § 9 Absatz 3 Ziffer a-e

- (1) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den Sponsor aus Gründen, die in § 9 Absatz 3 Ziffer a-e angeführt sind, sind die Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative Gmünd verpflichtet, dem Sponsor eine angemessene Entschädigung für die entgangene Werbeleistung in Höhe von EUR 400,00 pro verbleibenden Monat bis zum 31.03.2027 zu bezahlen.
- (i) Die Werbemittel stehen im alleinigen Eigentum des Sponsors und sind diese nach Vertragsbeendigung zurückzustellen.

### § 11

#### Abtretungsverbot/Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadtgemeinde Gmünd und die Kulturinitiative Gmünd verpflichten sich, die ihnen nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Pflichten weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Sponsor an Dritte abzutreten oder sonst wie zu übertragen.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Tochterunternehmen im Sinne des § 189a UGB zu übertragen.

### § 12

#### Schlussbestimmungen

- (1) Auf die vorliegende Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

- (2) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 9751 Sachsenburg zuständigen Gerichts vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
- (4) Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung gelten sämtliche ältere Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand als einvernehmlich aufgehoben. Diese gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Vereinbarungen, sowie für allfällige Vereinbarungen, die konkludent zu Stande gekommen sind. Nebenabreden bestehen daher nicht.
- (5) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Kündigungserklärungen haben der anderen Vertragspartei mittels eingeschriebenen Briefs zuzugehen.

### **15) Bauhof Gmünd;**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung eines Pritschenfahrzeuges**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Neuanschaffung eines Pritschenfahrzeuges für den Bauhof ausgeschrieben wurde. Es wurde ein Anforderungskatalog an das Fahrzeug und dessen Ausstattung erarbeitet, welcher die Grundlage für die Anbotslegung der Firmen war.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19.10.2016 empfohlen, die Vergabe der Lieferung an den Bestbieter aufgrund der Nachverhandlungen und Nachfragen zu beschließen. Die Finanzierung soll wie beim bisherige Fahrzeug über ein Leasing – Laufzeit 5 Jahre – erfolgen. Das bestehende Fahrzeug soll verkauft werden (Interesse besteht bereits von KFZ Moser)

Folgende Angebote inkl. Mwst. liegen vor:

Unterlerchner, Spittal – Citroen, 110 PS	€ 24.827,--
Burgstaller, Spittal – Ford, 105 PS	€ 25.968,--
Burgstaller, Spittal – Ford, 125 PS	€ 27.648,--
Dörfler, Spittal – Fiat, 115 PS	€ 28.680,--
Eisner, Spittal – Opel, 125 PS	€ 30.740,--
Staber, Spittal – VW, 102 PS	€ 31.827,44
Eisner, Spittal – Opel, 125 PS	€ 33.760,--

Vergleich der Erfüllung des Anforderungsprofils:

		Preis inkl. €	Außenmaße (Länge/Breite/Höhe in mm)	8fach Bereifung	Schneeketten	Anhängerkupplung	Drehlicht	Leistung PS	Rückfahrscheinwerfer	Freisprechanlage	Frontantrieb	Klimaanlage	Warmmarkierungen	Laderfläche – Bügel vorne	Laderfläche – Bügel hinten	Boardwand mit Sicherungsseil	Haken für Befestigungsgurten	Sellenboarhöhe 40 cm	Stauraum für Werkzeug
Eisner-Auto 9800 Spittal	Opel Vivaro 1,6 BiTurbo CDTI ecoFLEX BlueInjection	33.760,00	5720/ 1980/ 2120	✓	✓	✓	✓	125	✓	✓	✓	✓		✓	✓			✓	
Autohaus Dörfner 9800 Spittal	Fiat Ducato 290 Pritsche 115 33 L2	28.680,00	5743/ 2100/	✓	✓	✓	✓	115	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Eisner Auto 9800 Spittal	Opel Vivaro 1,6 BiTurbo CDTI ecoFLEX BlueInjection	30.740,00		✓	✓	*	✓	125	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓
Burgstaller GmbH 9800 Spittal	Ford Transit Pritschenwagen Einzelkabine 2,0 EcoBlue	25.968,00	5767/ 2474/ 2194	✓	✓	✓	✓	105	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*	✓	✓	✓	✓
Burgstaller GmbH 9800 Spittal	Ford Transit Pritschenwagen Einzelkabine 2,0 EcoBlue	27.648,00	5572/ 2474/ 2214	✓	✓	✓	✓	125	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*	✓	✓	✓	✓
Autohaus Staber 9800 Spittal	Pritsche LR TDI EU6	31.827,44		✓	✓	✓	✓	102	✓	✓	✓	✓	€ 60	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Autohaus Unterlechner GmbH 9800 Spittal	Citroen Jumper Pritsche 33 L1 BLUEHD1 110	24.827,00	5293/	✓	✓	✓	✓	110	✓	✓	✓	✓	*	*	*	*	*	✓	*

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter den Antrag, den Ankauf eines neuen Pritschenfahrzeuges bei der Firma Burgstaller GmbH, 9800 Spittal/Drau als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung mit einem Preis von € 25.968,00 inkl. Mwst. zu beschließen. Die Finanzierung des Fahrzeuges soll wie bisher über ein Leasing mit einer Laufzeit von 5 Jahren erfolgen, wobei der Gemeinderat aufgrund des nunmehr feststehenden Kaufpreises die Ausschreibung des Leasings beschließt. Gleichzeitig sollen Angebote für den Verkauf des vorhandenen Fahrzeuges eingeholt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

**einstimmig**

zu und beschließt den Ankauf eines neuen Pritschenfahrzeuges bei der Firma Burgstaller GmbH, 9800 Spittal/Drau als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung mit einem Preis von € 25.968,00 inkl. Mwst. zu beschließen. Die Finanzierung des Fahrzeuges soll wie bisher über ein Leasing mit einer Laufzeit von 5 Jahren erfolgen, wobei der Gemeinderat aufgrund des nunmehr feststehenden Kaufpreises die Ausschreibung des Leasings beschließt. Gleichzeitig sollen Angebote für den Verkauf des vorhandenen Fahrzeuges eingeholt werden.

### 16) Schülertransporte;

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Restkosten für die Schülertransporte des Schuljahres 2014/15 entsprechend der einvernehmlichen Lösung mit der Finanzlandesdirektion

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es auf Basis der von der Firma Sonnalm Reisen vorgelegten Rechnung über die nichtgeförderten Restkosten für das Schuljahr 2014/15 in Höhe von € 10.000,-- es eine Besprechung mit der Finanzbehörde (Frau Peterjahn), Gemeindevertretern und der Firma Sonnalm Reisen gab.

Dabei konnte erreicht werden, dass durch die Finanz an zusätzlicher Betrag von € 4.732,-- gewährt wird, welcher in der Zwischenzeit auch schon ausgezahlt wurde. Weiters wurde festgelegt, dass die Gemeinde denselben Betrag für den Abgang des Schuljahres 2014/15 übernimmt. Es wäre nunmehr im Gemeinderat der entsprechende Beschluss zu fassen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19.10.2016 empfohlen, den Beitrag der Stadtgemeinde Gmünd wie mit der Finanzlandesdirektion und der Firma Sonnalm vereinbart in Höhe von € 4.732,-- für das Schuljahr 2014/15 zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, dass die Stadtgemeinde Gmünd von der verbliebenen Restkosten der Schülertransporte des Schuljahres 2014/15 einen Betrag von € 4.732,-- übernimmt und diesen an die Firma Sonnalm Reisen ausbezahlt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt, dass die Stadtgemeinde Gmünd von der verbliebenen Restkosten der Schülertransporte des Schuljahres 2014/15 einen Betrag von € 4.732,-- übernimmt und diesen an die Firma Sonnalm Reisen ausbezahlt.

**17) Volksschule Gmünd – ganztägige Schulform ;**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferung von  
Ausstattungsgeräten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass neben den bereits beschlossenen Einrichtungsgegenständen noch die Anschaffung von Elektrogeräten erforderlich ist. Die Liste umfasst auch einen neuen Geschirrspüler für die Schulküche. Einerseits ist der bestehende immer wieder defekt, andererseits entspricht das vorhandene Gerät auch nicht den hygienischen Anforderungen.

Es liegen folgende Angebote exkl. Mwst. vor:

Geschirrspüler Gewerbe Hygiene Miele GPG 8059 U Edelstahl	
Elektro Pirker, Gmünd	€ 3.890,--
Rindlisbacher, Lieserbrücke	€ 4.210,-- (abzüglich 2 % Skonto/14 Tage)
Miele Center Olsacher, Spittal	€ 3.627,80

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, den Ankauf und die Aufstellung des neuen Geschirrspülers für die Küche in der Volksschule Gmünd bei der Firma Elektro Pirker, Gmünd mit einem Preis von € 3.890,-- exkl. Mwst. zu beschließen. Begründet wird die Entscheidung damit, dass bei allfälligen Wartungsarbeiten die Firma direkt vor Ort ist und aufgrund der intensiven Nutzung der Küche durch die Schule und besonders auch im Rahmen der Nachmittagsbetreuung somit ein längerer Ausfall des Geräts verhindert werden kann.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

**einstimmig**

zu und beschließt den Ankauf und die Aufstellung des neuen Geschirrspülers für die Küche in der Volksschule Gmünd bei der Firma Elektro Pirker, Gmünd mit einem Preis von € 3.890,-- exkl. Mwst.. Begründet wird die Entscheidung damit, dass bei allfälligen Wartungsarbeiten die Firma direkt vor Ort ist und aufgrund der intensiven Nutzung der Küche durch die Schule und besonders auch im Rahmen der Nachmittagsbetreuung somit ein längerer Ausfall des Geräts verhindert werden kann.

**18) Personalangelegenheiten;**

a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017

b) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2016

a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Stellenplanentwurf für das Jahr 2017 dem des Jahres 2016 entspricht. Da für die Abnahme des Voranschlages ein genehmigter Stellenplan erforderlich ist, sollte ein allfälliger neuer Anlauf für eine Ersatzplanstelle im Fremdenverkehrs-/Kulturamt gesondert beantragt werden.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten entsprechend dem mit dem Gemeindeservicezentrum abgestimmten vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt den folgenden mit dem Gemeindeservicezentrum abgestimmten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 14. November 2016, Zahl: 384/2-011/0/2016, womit der Stellenplan der Stadtgemeinde Gmünd gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes K-GBG, LGBl.Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 9/2015 und gemäß § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes K-GMG, LGBl.Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl.Nr. 9/2015 für das Jahr 2017 festgelegt wird:

		Stellenplan nach K-GBG			
		PLAN		Plan	
BA	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	SW	
100%	B	VII	F-ID4	60	
100%	C	V	AK-SSB2B	36	
100%	B	VI	AK-FB1B	45	
100%	C	V	AK-SSB2B	36	
100%	D	IV	AK-SSB1	33	
100%	C	V	KU-KB3	36	
62,50%	P5	III	TH-RP2	18	
100%	P3	III	TH-HFK2	30	
100%	P3	III	TH-HFK2	30	

100%	P2	III	TH-HFK3	33
75%	P5	III	TH-RP4	24

100%	P2	III	TH-HW2	27
56,25%	P5	III	TH-RP2	18
100%	P3	III	TH-HFK2	30

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.

### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2016**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Jahr 2015 vom Gemeinderat folgende Regelung beschlossen wurde:

Der Gemeinderat beschließt folgende Regelung für die Weihnachtsbelohnung 2015:  
Die Auszahlung erfolgt im Wege der Betriebsgemeinschaft in Form von Gutscheinen von Gmünd Aktiv. Weiters wird für die freiwilligen Mitarbeiter in der Bücherei ein Betrag von € 190,- (Gabriele Lager, Dietmar Glantschnig, Gunter Neuschitzer, Karin Lax-Steiner, Karin Moser und Olga Hoch) beschlossen.

- 1) Die Beamten und Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Gmünd erhielten für das Jahr 2015 eine einmalige Belohnung in der Höhe von € 240,-.
- 2) Jene Bediensteten, die Familienbeihilfe beziehen bzw. Alleinverdiener oder Alleinerhalter sind, bekamen pro Kind einen weiteren Zuschuss in der Höhe von € 40,-.
- 3) Die nichtständigen Bediensteten bzw. jene Bediensteten, welche ein Dienstverhältnis auf Zeit zur Stadtgemeinde Gmünd innehaben, erhielten eine Belohnung von € 190,- anteilmäßig zur Dauer des Dienstverhältnisses im Jahr 2015. Die Regelung galt nicht für fallweise beschäftigte Dienstnehmer in den sonstigen Gemeindeeinrichtungen bzw. für die Ferialpraktikanten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 empfohlen, die Weihnachtsbelohnung in der bisherigen Form auch für das Jahr 2016 zu beschließen.

Herr GR. Krämmer stellt den Antrag, die Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2016 in der bisherigen Form zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

**einstimmig**

zu und beschließt folgende Regelung für die Weihnachtsbelohnung 2016:

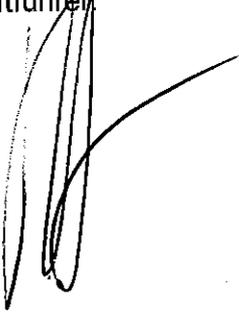
Die Auszahlung erfolgt im Wege der Betriebsgemeinschaft in Form von Gutscheinen von Gmünd Aktiv. Weiters wird für die freiwilligen Mitarbeiter in der Bücherei ein Betrag von € 190,- (Gabriele Lager, Dietmar Glantschnig, Gunter Neuschitzer, Karin Lax-Steiner, Karin Moser und Olga Hoch) beschlossen.

- 1) Die Beamten und Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Gmünd erhielten für das Jahr 2016 eine einmalige Belohnung in der Höhe von € 240,-.
- 2) Jene Bediensteten, die Familienbeihilfe beziehen bzw. Alleinverdiener oder Alleinerhalter sind, bekamen pro Kind einen weiteren Zuschuss in der Höhe von € 40,-.
- 3) Die nichtständigen Bediensteten bzw. jene Bediensteten, welche ein Dienstverhältnis auf Zeit zur Stadtgemeinde Gmünd innehaben, erhielten eine Belohnung von € 190,- anteilmäßig zur Dauer

des Dienstverhältnisses im Jahr 2016. Die Regelung galt nicht für fallweise beschäftigte Dienstnehmer in den sonstigen Gemeindeeinrichtungen bzw. für die Ferialpraktikanten.

Da der Tagesordnungspunkt erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.40 Uhr.

Der Schriftführer



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

